

Sonja Kaup

Rechnungswesen ist wie Mehl!

**Für Wirtschaftsfachwirte, Industriefachwirte und technische Fach-
wirte**

© 2017 Sonja Kaup

Verlag: tredition GmbH, Hamburg

ISBN

Paperback: 978-3-7439-1947-1

Hardcover: 978-3-7439-1948-8

e-Book: 978-3-7439-1949-5

Printed in Germany

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Vorwort

Warum habe ich dieses Buch geschrieben? Weil ich glaube, dass Rechnungswesen wie Mehl ist!

Hast Du schon mal Mehl pur gegessen? Meine Tochter Janina mag das sehr gerne. Ich nicht! Bei mir wird Mehl zu einem klebrigen Klumpen und ich bekomme es kaum runter. Von einem geschmacklichen Highlight will ich gar nicht erst sprechen.

Und genauso sind viele Rechnungswesen-Unterlagen aufgebaut. Sie sind trocken und auch nicht gerade spannend. Sie werden in Deinem Gehirn zu einem klebrigen Klumpen, den man kaum abspeichern kann. Dass das Lernen von Rechnungswesen Spaß macht, ist auch nicht unbedingt eine These, der alle zustimmen. Zumindest geht es meinen Teilnehmern so. Einige finden Rechnungswesen toll, sind darin super und schreiben auch eine hohe Punktzahl in der Prüfung. Aber eben nicht alle! Gehörst Du zu dieser zweiten Gruppe? Dann ist dieses Buch für Dich!

Denn, wenn man Mehl mit Eiern, Butter, Zucker und ein bisschen Milch mischt, dann kommt ein leckerer Kuchen raus, zu dem kaum einer „nein“ sagt. Warum sollte das bei Rechnungswesen nicht auch funktionieren? Also: Verpacke den Stoff anders und schon klappt es mit dem Lernen viel besser. Deshalb habe ich die gesamten Inhalte in Form einer Geschichte erzählt.

Ein weiterer Grund, warum es dieses Buch gibt: Der Stoff ist ganz schön viel. Auf was kommt es denn wirklich an? Wo liegen die Schwerpunkte? Und zwar ganz genau bei *Deinem* Abschluss: **Wirtschaftsfachwirt, Industriefachwirt oder technischer Fachwirt** – bei diesen Abschlüssen ist die Prüfung gleich und somit auch das Stoffgebiet. Andere Fachwirte schreiben andere Prüfungen und deshalb liegen auch die Prüfungsschwerpunkte ganz wo anders.

Hier bekommst Du *die* Lerninhalte, die genau zu *Deinem* Abschluss passen – ausführlich erklärt und mit den entsprechenden Übungen. So kannst Du gleich Üben und Vertiefen und den Stoff damit besser im Kopf behalten.

Auch habe ich ein paar Lerntipps und Eselsbrücken eingefügt, die meinen Teilnehmern oft sehr gut weiterhelfen. Vielleicht kannst auch Du damit die ein oder andere Hürde im Kopf überwinden.

Ich wünsche Dir auf jeden Fall viel Erfolg damit und ein tolles Prüfungsergebnis.

Hol Dir den Erfolg, der Dir zusteht!

Sonja Laup

Vorwort.....	5
Überblick Rechnungswesen	9
Aufgabe 1	12
Finanzbuchführung.....	13
Wer ist dazu verpflichtet?	13
Aufgabe 2	14
Aufgaben der Finanzbuchführung.....	15
Aufgabe 3	18
Aufgabe 4	18
Aufbau der Bilanz	19
Aufbau der Aktivseite	20
Aufbau Passivseite.....	20
Aufgabe 5	27
Bilanzveränderung	28
Aufgabe 6	33
Aufgabe 7	33
Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	34
Aufgabe 8	40
Unterschiede Bilanz – GuV.....	41
Aufgabe 9	44
Bücher	45
Aufgabe 10	47
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).....	47
Aufgabe 11	50
Jahresabschlussarbeiten – Inventur, Inventar, Bilanz.....	51
Inventur.....	51
Inventar	54
Bilanz	55
Aufgabe 12	56
Jahresabschluss – Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht.....	57
Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung.....	59
Aufgabe 13	67
Aufgabe 14	68
Bewertung des Anlagevermögens	69
Bewertung des Umlaufvermögens.....	70
Aufgabe 15	72
Privatentnahmen und Privateinlagen	72
Aufgabe 16	76
Statistik und Analyse	78
Rentabilitätskennzahlen.....	78
Aufgabe 17	87
Aufgabe 18	88
Aufgabe 19/11.....	89
Vergleiche.....	90
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	92
Aufgaben der KLR.....	92
Wichtige Begriffe.....	92

Kostenartenrechnung – fixe und variable Kosten.....	95
Kostenartenrechnung – Grund-, Anders- und Zusatzkosten	96
Neutrale Aufwendungen.....	96
Grundkosten	98
Anderskosten	98
Kalkulatorische Abschreibung.....	98
Kalkulatorische Wagnisse	100
Kalkulatorische Fremdkapital- Zinsen	101
Zusatzkosten	103
Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen	103
Kalkulatorischer Unternehmerlohn	103
Kalkulatorische Miete	104
Gegenüberstellung FiBu – KLR	104
Aufgabe 20	107
Aufgabe 21	108
Aufgabe 22	108
Aufgabe 23	109
Aufgabe 24	110
Aufgabe 25	110
Aufgabe 26	111
Kostenartenrechnung – Einzel- und Gemeinkosten	112
Aufgabe 27	114
Kostenstellenrechnung – BAB.....	114
Aufgabe 28	123
Aufgabe 29	124
Aufgabe 30	125
Kostenträgerrechnung – Zuschlagskalkulation	126
Aufgabe 31	133
Divisionskalkulation	134
Zweistufige Divisionskalkulation.....	134
Mehrstufige Divisionskalkulation.....	134
Aufgabe 32	137
Äquivalenzziffernkalkulation.....	138
Aufgabe 33	143
Aufgabe 34	144
Angebotspreis-Kalkulation	145
Industriekalkulation	146
Handelskalkulation.....	152
Aufgabe 35	161
Aufgabe 36	162
Aufgabe 37	163
Aufgabe 38	164
Deckungsbeitragsrechnung.....	165
Variable Kosten	166
Fixkosten	167
Exkurs – Kostenaufteilung.....	169
Anwendung	171
Optimales Produktionsprogramm ohne Engpass	173
Optimales Produktionsprogramm mit Engpass	174
Entscheidung über die Aufnahme neuer Produkte	178

Beurteilung von Zusatzaufträgen	178
Bestimmung von kurz- und langfristigen Preisuntergrenzen.....	179
Ermittlung des Betriebsergebnisses/Ermittlung fehlender Werte	180
Aufgabe 39	181
Aufgabe 40	182
Break-even-Analysen durchführen	184
Aufgabe 41	197
Aufgabe 42	198
Aufgabe 43	199
Planung	200
Aufgabe 44	202
Aufgabe 45	202
Lösungen.....	203
Nachwort	232

Überblick Rechnungswesen

Heute ist mein großer Tag! Die Verleihung des bayerischen Meisterpreises der IHK und *ich* bin dabei: als geprüfter technischer Fachwirt IHK! Ach ja, ich habe mich noch gar nicht vorgestellt: Mein Name ist Timo Bauer.

Niemals hätte ich das gedacht, als ich vor zwei Jahren die Prüfung absolvierte. Alle Fächer liefen ganz gut, nur Rechnungswesen: gnadenlos versagt! Noch nie in meinem Leben hatte ich dieses Fach und deshalb fiel es mir so wahnsinnig schwer: Bilanzen, Betriebsabrechnungsbögen, Deckungsbeitragsrechnungen, ... alles Böhmisches Dörfer für mich. Naja, und so kam es dann eben. Ich bin mit Pauken und Trompeten durch die Rechnungswesen-Prüfung gefallen. Wie gesagt, die anderen drei Fächer der wirtschaftsbezogenen Qualifikation hatte ich gut bestanden, auch der technische Teil war gut. Nur Rechnungswesen hat mich ausgebremst. Wie sollte ich das jemals schaffen?

Die Unterrichtsskripte hatte ich nicht wirklich verstanden. Der Dozent bemühte sich, aber die Zusammenhänge habe ich nicht kapiert. Ich habe mir zusätzliche Bücher beschafft, aber auch da hat es nicht „Klick“ gemacht. Und dann noch diese komplizierten Prüfungsaufgaben. Sobald die mal ein bisschen anders waren, als ich es geübt hatte, war schon wieder Feierabend.

Durch Zufall habe ich meine Lösung des Problems gefunden. Meine Freundin hatte ihre Arbeitsstelle gewechselt und dort eine neue Kollegin kennengelernt: Eva. Sie arbeitet nebenberuflich als Dozentin und rate mal, für welches Fach ☺! Ganz genau: Rechnungswesen! Meine Freundin meinte: »Frag Eva doch mal, ob Sie Dir nicht helfen kann. Mir hat sie eine ganz tolle Einarbeitung ermöglicht. Sie erklärt voll klasse und vielleicht bleibt ja dann auch bei Dir mal was hängen.« Gesagt, getan! Wir haben telefoniert und unseren ersten Nachhilfetermin vereinbart. Ich war sehr skeptisch, aber die Herangehensweise war ganz anders, als ich es bisher kannte. Wie das genau abgelaufen ist? Das war so:

»Was weißt du denn noch von Rechnungswesen? Was ist denn bei Dir hängengeblieben?« Eva eröffnete unsere erste Unterrichtsstunde mit einer kleinen Wiederholung von dem, was ich noch wusste. Die Betonung lag leider auf „klein“. »Ja gut, ich weiß noch: Es gibt eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung; die nennt man GuV. Wo da jetzt genau der Unterschied ist, weiß ich nicht, das habe ich ständig verwechselt.«

»Gut«, sagte Eva: »das ist doch schon mal was. Da bauen wir drauf auf. Lass uns doch mal sehen, ob Du das nicht in kürzester Zeit hinbekommst, mir den Unterschied zu erklären.« Sie lächelte. »Was kennst Du denn noch?«

»Ach, dann gab es noch ein paar so Dinge, die waren irgendwas mit Betriebsabrechnungsbogen und irgendwelchen Gemeinkosten. Keine Ahnung, was das sein sollte. Dann musste man noch irgendwelche Kennzahlen berechnen, ich glaube, Rentabilitätskennzahlen hießen die. Außerdem kann ich mich noch erinnern, dass was über Planungen erzählt wurde. Es gibt ganz viele Pläne und die hängen alle miteinander zusammen.«

»Na schau an«, sagte Eva: »damit hast Du doch schon die vier Teilgebiete des Rechnungswesens beschrieben. Ich schreibe sie für Dich noch einmal auf das Whiteboard, dann siehst Du nämlich, dass Du doch noch einiges weißt.«

Aus welchen vier Bereichen besteht Rechnungswesen?

- Finanzbuchführung => externes Rechnungswesen
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Statistik und Analyse
 - Planungsrechnung
- } internes Rechnungswesen

»Jetzt müssen wir nur noch herausfinden, was sich hinter diesen vier Bereichen verbirgt und schon klappt das mit der Prüfung.« Ich musste grinsen ☺, wenn das so einfach wäre... Aber gut, was hatte ich zu verlieren? Auf ging's!

»Der erste Teilbereich ist die **Finanzbuchführung**, die auch Geschäftsbuchführung genannt wird. Darin sind die Bilanz und die GuV enthalten, wie Du schon ganz richtig gesagt hast. Was das alles genau ist, zeige ich Dir noch.

Auf die Finanzbuchführung baut die **Kosten- und Leistungsrechnung KLR** auf. Sie holt sich die meisten Daten aus der GuV. Mit der KLR werden zum Beispiel Preise ermittelt, die Wirtschaftlichkeit des Betriebs überprüft und noch ein paar andere Dinge mehr. Hierzu gehören der Betriebsabrechnungsbogen und die Gemeinkosten.

Dann sagtest Du noch was von Rentabilitätskennzahlen. Die gehören zum Bereich **Statistik und Analyse**. Die Statistik verdeutlicht, was Du alles erreicht hast. Mit den Werten, die Du in der Finanzbuchführung und auch in der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst hast, berechnest Du Kennzahlen. Die brauchst Du, um festzustellen, wie Dein Unternehmen dasteht, wie es sich entwickelt und ob Du Deine geplanten Ziele erreichen konntest.

Und am Ende steht die **Planungsrechnung**. Abgeleitet von Deinen Kennzahlen planst Du, wie es in Deinem Unternehmen weitergehen soll.

Wie Du wahrscheinlich siehst, habe ich hinter die Bereiche noch etwas notiert: Bei der Finanzbuchführung handelt es sich um das **externe Rechnungswesen**. Die Bezeichnung kommt daher, weil die Geschäftsbuchführung nach außen gegeben wird. Viele Leute außerhalb Deines Unternehmens können sie anschauen, zum Beispiel das Finanzamt.

Die anderen drei Teilgebiete sind nur für interne Zwecke gedacht und weil sie das Unternehmen nicht verlassen, gehören sie zum **internen Rechnungswesen**.

Für zu Hause gebe ich Dir Lernplakate mit, die Du in Deiner Wohnung verteilen kannst. Hänge sie immer da auf, wo Du öfter mal vorbei kommst. So siehst Du den Stoff immer wieder und Du weißt ja: Steter Tropfen höhlt den Stein!« Mit diesen Worten überreichte mir Eva mein erstes Lernplakat.

Bestandteile des Rechnungswesens

✦ Finanzbuchführung FiBu

- ▣ Erfassung aller Geschäftsvorfälle
- ▣ Datenlieferant für die KLR

✦ Kosten- und Leistungsrechnung KLR

- ▣ Kalkulationen
- ▣ Überprüfung der Wirtschaftlichkeit

✦ Statistik

- ▣ Ermittlung von Kennzahlen aus FiBu und KLR

✦ Planung

- ▣ Planungsvorgaben aufgrund der Kennzahlen aus der Statistik erstellen

»Na dann, lass es uns mal angehen!

Ich schlage vor, wir teilen den Stoff auf mehrere Lerntage auf und lassen immer eine Woche Abstand, bis zu unserem nächsten Treffen. So hast Du die Möglichkeit, dass sich alles vertieft und verfestigt, denn Du übst ja daheim fleißig, oder?« »Ja«, antwortete ich: »das habe ich mir ganz fest vorgenommen.« »Fest vornehmen, das ist eine Sache, das Umsetzen leider oft eine ganz andere! Mach Dir einen Plan, einen Wochenplan: Wann wirst Du lernen? Und halte Dich auch daran! Wenn Du Dir schriftlich notierst, wann Deine Lernzeiten sind, dann ist die Gefahr nicht so groß, dass Du es mal „vergisst“. Mit dem Plan ist es wahrscheinlicher, dass Du diese Zeiten auch einhältst. Und glaube mir: Das wird sich lohnen!

Ok, Du machst Dir also einen Wochenplan, in den Du Deine Lernzeiten einträgst und dafür bekommst Du von *mir* Übungsaufgaben. Die bearbeitest Du jedes Mal bis zu unserem nächsten Treffen und wenn Du dann Fragen hast: na dann frag, dafür bin ich ja da ☺. Wenn wir Deine unklaren Punkte beantwortet haben, gehen wir das nächste Thema an. Das Prinzip wiederholt sich eben so lange, bis alles sitzt.

Heute starten wir mit dem ersten Teil des Rechnungswesens, mit der Finanzbuchhaltung. Man nennt das auch Finanzbuchführung, Geschäftsbuchhaltung oder Geschäftsbuchführung. Diese Begriffe bedeuten alle genau das Gleiche. In Rechnungswesen gibt es das sehr oft, dass der gleiche Käse in eine andere Schachtel verpackt wird.« Ich lachte: »Ja, das mit dem Käse, da gebe ich Dir uneingeschränkt recht!«

Eva meinte dazu nur: »Hier habe ich gleich mal die erste Übungsaufgabe für einen echten Käseliebhaber. So kannst Du sehen, ob Du das doch sehr theoretische Thema in der Prüfung auch umsetzen könntest.«

Finanzbuchführung

Wer ist dazu verpflichtet?

»Für die Finanzbuchhaltung ist ganz klar geregelt, wer das überhaupt machen muss. Maßgeblich ist erst einmal das **Handelsrecht**. Dazu findest Du die entsprechenden Paragraphen im HGB, dem Handelsgesetzbuch. Im § 238 HGB steht, *dass alle Kaufleute buchführungspflichtig sind*. Es gibt eine Ausnahme, die steht im §241a HGB: Wenn es sich um Einzelkaufleute handelt, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren „nur“ einen

- Jahresumsatz bis 600.000€ und einen
- Jahresüberschuss bis 60.000€ haben.

Wenn also diese beiden Werte nicht überschritten werden, dann kann man sich von der Buchführungspflicht befreien lassen oder wird erst gar nicht buchführungspflichtig, wenn man klein anfängt.«

»Hey, das ist ja cool! Wenn man sich davon befreien lassen kann, dann muss man den ganzen Schmarren wohl gar nicht machen? Da ist ja praktisch.« »Naja, es ist so: Wer keine Buchführungspflicht hat, der muss natürlich eine andere Form der Aufstellung machen, was Einnahmen und Ausgaben betrifft. Das ist ja irgendwie auch logisch, denn der Gewinn muss ja trotzdem versteuert werden. Diese Aufstellung nennt man dann Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Diese Form ist tatsächlich wesentlich einfacher. Dafür würde eine Excel-Tabelle ausreichen. Du stellst die Erträge und die Aufwendungen gegenüber, berechnest die Differenz und schon hast Du Deinen Gewinn ermittelt.

Aber zurück zu unserem Thema: Wer ist buchführungspflichtig? Wie gesagt, im Handelsrecht ist jeder, der Kaufmann ist, auch buchführungspflichtig. Ein weiteres Recht zum Thema Buchführungspflicht ist das **Steuerrecht**. In der Abgabenordnung AO steht nämlich, dass alle, die nach Handelsrecht buchführungspflichtig sind, dies auch nach Steuerrecht sind. Das ist doch schon mal praktisch, wenn sich die beiden Gesetze einig sind.« Eva grinste. »In der AO steht auch noch, dass alle anderen Unternehmer, die entweder einen

- Jahresumsatz von 600.000€ **oder** einen
- Jahresüberschuss von 60.000€

überschreiten, auch buchführungspflichtig sind. Davon wären zum Beispiel Landwirte betroffen. Tiefer steigen wir hier aber nicht ein, denn das tut die Prüfung auch nicht ☺.

Wer nie Bücher führen muss sind Freiberufler wie ich. Das finde ich persönlich ja ganz praktisch. Das steht übrigens im §4 (3) EStG. Wer Freiberufler sind, hast Du ja sicher im Fach *Recht und Steuern* gelernt. Die sind im §18 EStG alle aufgeführt.

Hier habe ich gleich wieder eine Übungsaufgabe für Dich. So kannst Du sehen, ob Du das doch sehr theoretische Thema in der Prüfung auch umsetzen könntest.«

Aufgabe 2

Kreuze die Buchführungspflichten an, die für das jeweilige Unternehmen gelten.

	Buchführungs- pflicht nach Handelsrecht	Buchführungs- pflicht nach Steuerrecht	Keine Buch- führungspflicht
Herr Schere betreibt alleine eine Änderungschneiderei. Der Umsatz und der daraus entstehende Gewinn reichen gerade so zum Überleben			
Frau Stift ist Inhaberin eines Schreibwarenladens und im Handelsregister mit dem Zusatz e.K. eingetragen. Im letzten Geschäftsjahr erzielte sie einen Gewinn von 25.000€ mit einem Umsatz von 450.000€			
Herr Fisch betreibt eine Karpfenzucht und ist nicht im Handelsregister eingetragen. Sein Umsatz im letzten Geschäftsjahr lag bei 480.000€, der Gewinn bei 80.000€. Der Gewinn im Vorjahr betrug 70.000€.			
Frau Kohle führt die Steuerberatung GmbH. Mit vier Angestellten kommt sie auf einen Umsatz von 750.000€ und einen Gewinn von 250.000€			
Frau Schreiberle arbeitet sehr erfolgreich als Journalistin für verschiedene Redaktionen und kommt so auf einen Jahresumsatz von 850.000€			

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Aufgaben der Finanzbuchführung

»Damit Dir Rechnungswesen ein bisschen leichter fällt, tun wir doch einfach mal so, als ob Du ein Unternehmen gründen möchtest. Hast Du nicht einen Hund?«, fragte mich Eva. »Ja, das stimmt. Sie heißt Suki«, entgegnete ich. »Und weil Du sicher nur das Beste für Suki willst, gründest Du jetzt ein Unternehmen, das alles für den Hund verkauft. Herzlichen Glückwunsch zu „Timo Bauer e.K., Alles für den Hund!«, strahlte mich Eva an.

»Was glaubst Du, welchen Sinn die Finanzbuchführung denn so hat? Warum schreibt der Staat das denn überhaupt vor?«, wollte Eva wissen. »Naja, um vielleicht einen besseren Überblick zu bekommen, wie der Gewinn zustande kam«, erwiderte ich.

»Ganz genau, da hast Du schon gleich zwei Dinge auf einmal genannt. Du bist ja fast wie ein Überraschung-Ei.« So hatte mich bisher auch noch keiner genannt 😊.

»Die erste Aufgabe der Buchführung ist die **Dokumentationsfunktion**, das heißt es werden alle Geschäftsvorfälle aufgezeichnet, die in Deinem Unternehmen passieren. Was sind überhaupt Geschäftsvorfälle? Immer, wenn sich etwas an Deinem Vermögen, den Schulden, den Aufwendungen oder Erträgen verändert. Diese Begriffe gehen wir natürlich noch ausführlich durch.

Dann hast Du auch noch das mit dem Gewinn erwähnt. Das ist schon die zweite Aufgabe: Sie dient der **Rechenschaftslegung im Jahresabschluss**. Rechenschaftslegung heißt, Du muss nicht nur sagen, wie viel Gewinn Du hast, sondern auch, wie dieser zustande kommt. Und dafür interessiert sich einmal natürlich das Finanzamt, aber auch die Inhaber. Für die Gesellschafter ist es doch wichtig, dass ordentlich gearbeitet wurde und somit am Ende ein optimaler Gewinn rauskommt.

Wenn nun alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, dann kannst Du die Buchführung auch als **Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten** verwenden.« »Das verstehe ich nicht«, hakte ich gleich ein. »Stelle Dir vor, ein Lieferant behauptet, Du hast seine Rechnung nicht bezahlt und Du sagst das Gegenteil. Wie kann man nachweisen, wer Recht hat?« »Na ich schaue auf dem Kontoauszug nach, da steht doch dann die Abbuchung.«, gab ich zurück. »Sehr richtig! Und rate mal, von was dieser Kontoauszug ein Bestandteil ist?«, forderte mich Eva auf. »Er ist Bestandteil meiner Buchführung!«, antwortete ich und schlug mir mit der flachen Hand gegen die Stirn: »Wenn Du das jetzt so erklärst, dann ist es irgendwie ganz logisch.«

»Eine weitere Aufgabe ist die **Informationsfunktion**.«, fuhr Eva fort: »Die verschiedensten Leute informieren sich durch Deine Buchführung. Und bevor ich es vergesse: Hier habe ich das alles auf einem Übersichtsblatt für Dich zusammengestellt.«

Aufgaben der Finanzbuchführung

✦ Dokumentationsfunktion

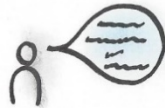


✦ Rechenschaftslegung im Jahresabschluss



✦ Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten §

✦ Informationsfunktion



»Weißt Du, wer alles Informationen durch die Buchführung und die Jahresabschlüsse bekommt?« Ich dachte nach: »Na zum Beispiel die Konkurrenz wird sich meine Bilanzen ansehen oder auch die Gesellschafter.« »Sehr gut«, lobt Eva mich: » Du stellst die Vermögens- und Schuldenlage Deines Unternehmens dar und die Stakeholder interessieren sich für Deine Zahlen. Außerdem liefert Dir die GuV viele Informationen für die Kosten- und Leistungsrechnung, zu der wir natürlich auch noch kommen.«

»Stimmt, das hatten wir doch ganz am Anfang schon mal. Das ist doch das interne Rechnungswesen!« Eva hob den Daumen und rief begeistert: »Ausgezeichnet! Du kannst sogar schon Zusammenhänge erkennen. Weißt Du, Rechnungswesen ist wie ein 1.000-Teile-Puzzle. Wenn Du Dir einzelne Puzzleteilchen anschaust, dann erkennst Du noch nicht viel. Je mehr Puzzlestückchen Du jedoch zusammensetzt, umso genauer kannst Du das Gesamtbild erkennen und umso besser verstehst Du auch, warum die einzelnen Teile wichtig sind. Stelle Dir mal ein Puzzle vor, bei dem 5 Teile fehlen.« Das leuchtete mir ein und das machte mich ja beinahe schon ein bisschen neugierig auf das, was noch kam.

Vor lauter Freude über ihr Lob hätte ich fast vergessen zu fragen, was in aller Welt denn Stakeholder sind. Aber Eva kam mir zuvor: »Ich habe gerade den Begriff Stakeholder verwendet, das sollte ich Dir noch erklären: **Stakeholder sind alle, die ein Interesse an Deinem Unternehmen haben.**

Zwei hast Du ja schon genannt, die Wettbewerber und die Anteilseigner. Der **Wettbewerb** will wissen, wie es Dir im Vergleich zu ihnen geht. Die **Anteilseigner** sind daran interessiert, wie viel Gewinn wohl für sie erwirtschaftet wurde. Fallen Dir noch mehr ein?«

Ich überlegte: »Ich könnte mir vorstellen, dass auch die **Banken** meine Zahlen beurteilen, wenn es um eine Kreditanfrage geht. Oder auch die **Lieferanten!**« Plötzlich kamen mir die Ideen von ganz alleine: »Mein Onkel ist Fliesenleger, der hat mal für einen Bauunternehmer gearbeitet. Der Bauun-

ternehmer ging Pleite und hat meinen Onkel nicht mehr bezahlt. Das hätte ihn auch fast in die Insolvenz getrieben. Deshalb sollte sich jeder für mein Unternehmen interessieren, der noch Geld von mir haben will: Wie wahrscheinlich ist es, dass ich dieser Zahlungsverpflichtung auch nachkommen kann?«

»Klasse«, rief Eva: »und jetzt überleg mal. Wenn Dein Unternehmen Kapital braucht, muss das immer von einer Bank kommen?« Kurzes Nachdenken und es fiel mir ein: »Nein, ich könnte ja auch **Investoren** ansprechen, die als neue Gesellschafter einsteigen. Klar, dass die das auch nur dann tun, wenn eine entsprechende Gewinnerwartung dahinter steht.«

»So ist es«, freute sich Eva: »und jetzt denke mal noch einen Schritt weiter. Stelle Dir vor, Du stellst für Deinen Hundefachhandel selbst Hundedecken her und Du wärst in drei Monaten insolvent. Ein Kunde bemerkt nach 5 Monaten einen Verarbeitungsfehler, die Decke löst sich auf.« »Tja, dieser Kunde will das entweder repariert haben oder sein Geld zurück. Und jetzt hat er keinen mehr, an den er sich wenden kann. Oh Mann, dann würden er ja auf den Kosten sitzen bleiben!« Mir viel es wie Schuppen von den Augen: »Na klar, auch für meine **Kunden** ist meine Situation interessant, weil sie mich bei Gewährleistung, Garantie oder vielleicht später für Ersatzteile noch brauchen.«

»Vorhin bei dem Thema *Rechenschaftslegung* habe noch einen genannt, der sehr stark an Deinem Gewinn interessiert ist, obwohl er weder Teilhaber noch sonst irgendein Investor ist. Kannst Du Dich noch erinnern, wer vom Gewinn auch seinen Teil abhaben will?« »Stimmt, den muss ich noch versteuern. Das Finanzamt und damit der **Staat** sind somit auch Stakeholder.«

»Prima, jetzt haben wir fast alle zusammen. Jetzt schau mal gar nicht so weit und bleibe in Deinem Unternehmen. Stelle Dir vor, Deine Geschäfte laufen super und Du hast ganz viel zu tun. Schaffst Du das alles allein? Einkauf, Produktion der Decken, Verkauf, Buchhaltung...« Eva machte eine kleine Pause und ich überlegte: »Nein, natürlich nicht. Das kann ich ja noch nicht einmal alles, besonders das mit der Buchführung!«, grinste ich. »Und jetzt weiß ich auch, auf was Du hinaus willst: Meine **Mitarbeiter**! Stimmt, eine Freundin hat ihren Job verloren, weil der Arbeitgeber insolvent war. Und da lautet das Motto eindeutig: Gehe rechtzeitig und suche Dir was Besseres, bevor alle eine neue Stelle suchen!«

»Prima! Bevor wir eine kleine Pause machen, noch ein letzter Begriff: Shareholder. Weißt Du, wer oder was das ist?« »Ja, das konnte ich mir merken. Der Begriff kommt von *to share* und das heißt *teilen*, somit **sind** die **Shareholder** die **Anteilseigner oder Teilhaber**.«

»Na, damit hast Du Dir auf jeden Fall eine Pause verdient. Lass uns mal eine kleine Runde um den Block drehen, ein bisschen frische Luft tut uns beiden gut. Wenn wir wieder zurück sind, wiederholen wir die wichtigsten Punkte noch einmal.«

Nach der kurzen Pause überreichte mir Eva zwei Aufgaben.

Aufgabe 3

Erkläre drei Aufgaben der Finanzbuchhaltung und nenne je ein konkretes Beispiel

Aufgabe 4

Die Auswertung des Jahresabschlusses stellt eine wichtige Informationsgrundlage für interne und externe Adressaten des Unternehmens dar.

Nenne drei dieser Adressaten und erkläre, in wie weit diese an den Zahlen interessiert sind.

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Aufbau der Bilanz

»Lieber Timo, dann starten wir jetzt mit Deinem Unternehmen. Wir tun mal so, als ob Du buchführungspflichtig wärst, ok?

Wie Du ja sicher weißt, bist Du verpflichtet, am Anfang eines Geschäftsjahres eine Bilanz zu erstellen. Die sieht bei Gründung auch ganz einfach aus, denn Du brauchst im Grunde genommen nur ein bisschen Geld. Wie viel möchtest Du denn in Dein Unternehmen investieren?« »Hmm, wenn Du mich so fragst: Ich würde mal 30.000€ nehmen.«

»Damit kann man arbeiten.«, gab Eva zurück. »Diese 30.000€ zahlst Du ja auf Dein Geschäftskonto ein. Das wäre Dein erster Geschäftsvorfall – es fällt in Deinem Geschäft ja etwas vor - und damit hast Du auch schon Deine Eröffnungsbilanz. Bevor wir diese erstellen, besprechen wir vielleicht erst einmal, wie eine Bilanz grundsätzlich aussieht. Was weißt Du davon denn noch?«

»Naja, sie hat zwei Seiten. Die eine heißt Aktiv und die andere Passiv.« »Das ist schon mal ein guter Ansatz. Was steht denn alles so auf der Aktivseite?« »Hmm, Fuhrpark, ... Maschinen, ... Vorräte, ... Verbindlichkeiten, ...« Eva unterbrach mich: »Überleg noch mal, ob da wirklich die Verbindlichkeiten stehen!« »Ach ja, stimmt. Das habe ich schon wieder verwechselt, wie in der Prüfung auch ☹️. Auf der Aktivseite stehen die Forderungen. Verflixt, wie kann ich mir das nur merken? Ich bringe das immer durcheinander.«

»Pass auf, ich mache hier eine Aufstellung, wie eine Bilanz in groben Zügen so aussieht. Falls Du in der Prüfung eine aufstellen musst, dann halte Dich bitte an dieses Vorgehen. So greifst Du alle Punkte ab.

Erst mal brauchen wir ein großes T, denn die Bilanz ist immer als T-Konto dargestellt. Dann ist ganz wichtig, dass Du sie beschriftest: In der Mitte oben drüber steht **Bilanz**, links ist **Aktiv**, rechts ist **Passiv**. Das ist wie im Alphabet: Los geht es mit A ☺.

Aufbau der Aktivseite

Auf der **Aktivseite** findest Du Dein **gesamtes Vermögen**, das in **Anlage- und Umlaufvermögen** unterteilt ist. Anlagevermögen ist all das, was Du mindestens ein Jahr in Deinem Unternehmen behalten möchtest. Daraus ergibt sich dann logischerweise für das Umlaufvermögen?« »Dass ich das höchstens ein Jahr in meinem Unternehmen haben möchte?« »So ist es! Deine Vorräte zum Beispiel kaufst Du doch nicht, um sie erst mal ein Jahr zu lagern.

Und das ist auch gleich mein Stichwort: Das Umlaufvermögen kann noch weiter unterteilt werden in **Vorräte, anschließend die Forderungen und ganz unten die liquiden Mittel**. Weißt Du, warum es genau diese Reihenfolge sein muss?« »Vielleicht, weil das so im Gesetz steht?«, vermutete ich. »Ja, das auch, die Gliederung der Bilanz steht im §266 HGB, aber das darfst Du ja leider nicht mit in die Prüfung nehmen. Deshalb hilft Dir vielleicht die andere Vorgabe: Die **Aktivseite ist nach Liquidität, also nach Flüssigkeit gegliedert**. Je länger die Kapitalbindung, desto weiter oben steht es. Je schneller das Vermögen flüssig ist, desto weiter unten steht es.«

Mein „Klick“ im Kopf konnte ich förmlich spüren: »Ok, weil ich ein Gebäude länger nutzte als ein Regal, ist das Kapital, das ich dafür eingesetzt habe, auch länger gebunden. Das liegt also gar nicht unbedingt an den Anschaffungskosten! Und weil bei Bank und Kasse das Kapital gar nicht gebunden ist – es ist ja schon liquide – kommt es ganz unten hin. Bei den Vorräten ist das Kapital bei Rohstoffen länger gebunden als bei Fertigerzeugnissen oder Waren: die Rohstoffe müssen ja erst noch verarbeitet werden, bis ich ein verkaufsfertiges Produkt habe. Ja und weil das eben wieder länger dauert, stehen die Vorräte an Rohstoffen weiter oben als die Vorräte an Fertigprodukten oder Waren?« »Yes! Ich wusste doch, dass Du es kannst.

Ganz allgemein kann man sagen, dass die **Aktivseite** die **Investitionsseite** ist. Hier findest Du also, **für was Du die Mittel verwendest**. Und immer, wenn Du in etwas investieren willst, musst Du Dir auch überlegen, wie Du das finanzierst.

Aufbau Passivseite

Die **Passivseite** ist deshalb der passende Partner dazu: Sie ist die **Finanzierungsseite** und zeigt, **woher die Mittel kommen**.

Die Mittel auf der Passivseite können vom Unternehmen selbst kommen. Das ist das Eigenkapital, weil es ja dem Unternehmen gehört. Was wird dann wohl noch fehlen?« Ich lachte. »Wenn die Prüfungsaufgaben auch so einfach wären! Es fehlt noch das Fremdkapital. Und, ich weiß sogar noch was: das Fremdkapital wird noch mal unterteilt in langfristig und kurzfristig.«

»Perfekt! Und auch hier ist die Reihenfolge wieder wichtig. Die **Passivseite ist nach Fälligkeit sortiert**: Je schneller Du das Geld zurückgeben musst, umso weiter unten steht es in der Bilanz. Für das Eigenkapital gibt es in der Regel überhaupt keinen Rückzahlungstermin, deshalb steht es ganz oben. Langfristige Bankdarlehen musst Du ganz sicher später abzahlen wie einen Lieferantenkredit, der deshalb weiter unten steht. Wie heißt denn so ein Lieferantenkredit in der Bilanz?« »Das sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Dazu hast Du mir doch vorhin gesagt, dass Du einen Tipp für mich hast, damit ich das nicht immer mit den Forderungen verwechsle.«

»So ist es und den gebe ich Dir jetzt auch: „Verbindlichkeiten“ sind im Rechnungswesen ein anderes Wort für „Schulden“. Es gibt also nicht nur Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Du kannst auch Bankverbindlichkeiten haben oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt. Wenn Du in der Prüfung eine Bilanz erstellen musst, dann überlege Dir jedes Mal: Wie ist das „Fachwort“ für Schulden? Das fällt Dir dann ganz sicher ein, dass es nicht Forderungen sind. Und: Du weißt jetzt, dass Verbindlichkeiten Schulden sind. Auf der Aktivseite steht das Vermögen. Sind Schulden etwa Vermögen?« Ich grinste schief.

»Wie versprochen, ist das hier jetzt ein guter Überblick für Dich, wie eine Bilanz in der Prüfung aussehen kann.«

Bilanzgliederung	
Aktiv	Passiv
Bilanz zum 31.12.20xx	
<p>Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundstücke, Gebäude Maschinen Fuhrpark Betriebs- und Geschäftsausstattung <p>Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorräte Rohstoffe Unfertigerzeugnisse Fertigerzeugnisse, Waren Forderungen aus LuL Bank, Kasse 	<p>Eigenkapital</p> <p>Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> langfristige Bankverbindlichkeiten, Darlehen, Hypotheken (kurzfristige) Verbindlichkeiten aus LuL Verbindlichkeiten ggü. Finanzamt
(Gesamtvermögen in €)	(Gesamtkapital in €)

»Schauen wir uns doch mal die Gliederung einer Bilanz im HGB an. Da wirst Du sehen, dass die Passivseite nicht nur in Eigen- und Fremdkapital unterteilt ist. Dort wird untergliedert in:

- Eigenkapital,
- Rückstellungen und
- Verbindlichkeiten.

In Deiner Rechnungswesen-Prüfung musst Du eine so genaue Unterteilung des Fremdkapitals wahrscheinlich nicht vornehmen. Das wirst Du auch an meinen Übungsaufgaben sehen, die sehr ähnlich wie die Prüfungsfragen sind.

Trotzdem solltest Du eine „richtige Bilanz“ mal gesehen haben. Vielleicht bekommst Du so eine in der Prüfung, wenn Du Kennzahlen ausrechnen musst.« Ich stöhnte auf. »Keine Angst, das machen wir heute nicht mehr.

Auch mit einigen Begriffen aus der Bilanz solltest Du etwas anfangen können. Ich zeige Dir mal, wie das laut Gesetz aussehen soll, wir gehen aber nur auf die Begriffe ein, die für Deine Prüfung relevant sind.«

Aktiv	Bilanz	Passiv
<p>A. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen 2. <p>II. Sachanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke 2. Maschinen 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. <p>III. Finanzanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. <p>B. Umlaufvermögen</p> <p>I. Vorräte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe 2. Unfertige Erzeugnisse 3. Fertige Erzeugnisse und Waren 4. <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferung und Leistung 2. <p>III. Wertpapiere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <p>IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben</p> <p>C. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklagen III. Gewinnrücklagen <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Rücklage 2. IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag <p>B. Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pensionsrückstellungen 2. Steuerrückstellungen 3. sonstige Rückstellungen <p>C. Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 3. Erhaltene Anzahlungen 4. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 5. <p>D. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>Bilanzsumme = Gesamtvermögen</p>
	<p>Bilanzsumme = Gesamtkapital</p>	

Lass uns doch gleich einmal mit den Rückstellungen anfangen. Rückstellungen sind, wie Verbindlichkeiten, auch Fremdkapital. Der Unterschied liegt darin, dass Du bei den **Verbindlichkeiten** ganz **genau** weißt,

- **für was** und somit **an wen** Du bezahlen musst,
- **wann** Du bezahlen musst und
- **wie viel** genau Du bezahlen musst.

Das weißt Du zum Beispiel aufgrund einer Rechnung, denn da steht das ja alles drauf.

Bei den **Rückstellungen** hingegen weißt Du nur, dass **jemand anders** von Dir noch **Geld bekommt** und **wofür** das ist. Deshalb handelt es sich übrigens auch um **Fremdkapital**, es gehört quasi schon dem anderen. Manchmal kannst Du auch sagen, **wie viel** das sein wird, aber eben nicht immer, das ist oft noch **unklar**. Außerdem kennst Du häufig den **genauen Termin nicht**, wann Du zahlen musst. Deshalb darfst Du solche Dinge nicht als Verbindlichkeit verbuchen. Aus dem Grund wurde dafür eine neue Position geschaffen: die Rückstellungen. Und damit nicht genug, jetzt gibt es die auch noch in langfristiger und in kurzfristiger Form.

Die langfristigen Rückstellungen sind, wie es der Name schon sagt, erst nach einem längeren Zeitraum zur tatsächlichen Auszahlung fällig. Die „Fristigkeitsgrenze“ im Rechnungswesen liegt bei einem Jahr, deshalb sind die langfristigen Rückstellungen erst nach einem Jahr oder meist noch viel später zur Auszahlung fällig. Ein gutes Beispiel dafür sind die Pensionsrückstellungen.

Stelle Dir vor, Du stellst einen Verkäufer in Deinem Unternehmen für Hundebedarf ein. Du bist doch sicher ein sozialer Arbeitgeber und deshalb bezahlst Du ihm für jedes Jahr, das er bei Dir arbeitet, später mal eine betriebliche Rente. Dafür stellst Du jedes Jahr eine Rückstellung in der entsprechenden Höhe ein, die Ihr miteinander vereinbart habt. Dieses Geld bekommt Dein Verkäufer aber erst ausbezahlt, wenn er tatsächlich in Rente geht. Überleg mal, wie lange das noch wäre, wenn dieser Mitarbeiter so alt ist wie Du.«

Ja, da hatte Eva recht, bis meine Rente ansteht, wird noch viel Wasser die Donau abwärts fließen. Aber eines war mir noch nicht so ganz klar: »Wieso muss ich denn aber dafür eine Rückstellung bilden? Ich könnte das Geld doch ganz einfach auf ein extra Konto legen oder vielleicht muss ich es ja sowieso bei so einem Finanzinstitut anlegen?«

»Gute Frage!« Eva nickte: »Lassen wir die rechtlichen Dinge mal außen vor. In der Prüfung wird das so sein, dass Du dieses Geld im Unternehmen lässt und erst beim Renteneintritt Deines Mitarbeiters auszahlen musst. Aber warum Du dafür eine Rückstellung brauchst, hängt mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zusammen. Die besprechen wir übrigens heute Nachmittag noch genauer. Einer dieser Grundsätze ist die periodenrichtige Buchung. Entscheidend ist nämlich nicht, wann das Geld fließt, sondern wann die Leistung erbracht wird. Für diesen Zeitpunkt bzw. Zeitraum muss auch die Buchung des Aufwands oder des Ertrags erfolgen.

Was diese beiden Begriffe bedeuten, erkläre ich Dir natürlich auch noch genauer. Jetzt schon mal ganz grob: Aufwände verringern den Gewinn, Erträge erhöhen ihn. Jede neue Rückstellung ist ein Aufwand, der in diesem Geschäftsjahr den Gewinn verringert.

Jetzt aber zurück zur eigentlichen Frage: Wann erbringt denn Dein Mitarbeiter die Leistung, dass er bei Dir arbeitet?«

Ich überlegte kurz, was Eva damit meinte: »Ja na jetzt. Ach so, jetzt kapiere ich es: Weil er *jetzt* seine Leistung erbringt, spielt es keine Rolle, wann er dafür das Geld bekommt. Und deshalb muss ich auch *jetzt* schon den Aufwand buchen.«

»Ganz genauso ist es! Und das Prinzip ist bei den kurzfristigen Rückstellungen ganz genau das gleiche: Der Leistungszeitpunkt ist entscheidend, die Zahlung findet dann innerhalb des nächsten Jahres statt. Das ist zum Beispiel bei Steuerrückstellungen der Fall.

Wenn Du Deinen Jahresabschluss machst, dann kann Dir Dein Steuerberater ja ungefähr sagen, was an Steuern auf Dich zukommt. Und weil es die Steuern für das vergangene Geschäftsjahr sind, musst Du diesen Steueraufwand auch für das vergangene Geschäftsjahr verbuchen. Da Du aber doch noch keinen Steuerbescheid hast, kannst Du noch nicht wissen, ob der Betrag auch tatsächlich so stimmt und wann Du diesen überweisen musst. Deshalb musst Du eine Rückstellung als Aufwand einstellen.«

»Jetzt muss ich aber schon mal fragen: Wenn eine neue **Rückstellung Aufwand** ist, der wiederum meinen **Gewinn mindert**, dann ist das steuerlich doch voll klasse. Das Geld habe ich noch, aber ich muss dafür keine Steuern zahlen. Dann stelle ich doch gleich immer so viele Rückstellungen neu ein, dass am Ende kein Gewinn mehr bleibt. Da spare ich ja richtig Steuern!«

Eva lachte: »Tja, lieber Timo, auf diese Idee sind andere auch schon gekommen. Deshalb hat der Staat dem einen Riegel vorgeschoben: **Rückstellungen** darfst Du nur für ganz bestimmte Dinge einstellen, das heißt, sie sind an einen **bestimmten Zweck gebunden**. Wenn Du das weißt, wird es reichen. Welche Zwecke das genau sind, wird im HGB aufgeführt. Weil es für Dich jedoch nicht prüfungsrelevant ist, gehen wir da auch nicht näher darauf ein.

Was wir hingegen auf jeden Fall noch besprechen sollten, ist ein weiterer Begriff, der so ähnlich klingt, aber doch etwas ganz anderes ist: die Rücklagen. Eine mögliche Prüfungsfrage könnte sein:

Erläutern Sie die Unterschiede zwischen Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind für Dich jetzt schon klar, aber über Rücklagen haben wir noch gar nicht gesprochen.«

In mir kamen ganz schlechte Erinnerungen hoch: »Hätte ich Dich doch schon früher kennengelernt! Das war genau eine Frage in meiner mündlichen Ergänzungsprüfung und ich konnte dazu gar nix erklären. Das mit den Verbindlichkeiten und Rückstellungen könnte ich nun tatsächlich schon hinbekommen, bei den Rücklagen bin ich raus. Aber wenn ich mir jetzt mal überlege, was ich in der kurzen Zeit schon alles gelernt habe, macht mir das direkt Hoffnung für meinen nächsten Anlauf.« Eva nickte zustimmend.

»Ja und damit Deine Hoffnung nicht unbegründet ist, habe ich Dir zu dieser Frage auch ein Lernplakat mitgebracht.

Unterscheide!

Rücklagen

- Eigenkapital
- erfolgsneutral **GUV**
- zweckfrei

Verbindlichkeiten

klar

- für was
- on wenn
- wann
- wie viel

gezahlt werden muss

Rückstellungen

- Fremdkapital
- erfolgswirksam (jetzt bereits Aufwand, erst später Auszahlung)

S	GuV	H
~		
~	Rückstellung	
~		

- zweckgebunden
- genaue Höhe und / oder Zeitpunkt der Zahlung noch unklar

»Wie Du siehst, sind die **Rücklagen im Eigenkapital**. Schau Dir doch noch mal die Bilanz im HGB an. Da siehst Du, dass das Eigenkapital noch genauer in fünf Unterpunkte aufgegliedert ist. Der dritte davon sind die Rücklagen.«

Ja, das sah ich jetzt tatsächlich. Ich konnte mich gar nicht erinnern, dass ich das jemals so genau betrachtet hatte: »Ja, aber wo kommen die denn her? Ich weiß noch, dass der Gewinn aus der GuV in das Eigenkapital geht, aber das wäre doch beim fünften Unterpunkt: Jahresüberschuss.«

»Da hast Du Recht, der aktuelle Gewinn steht beim Jahresüberschuss. Diesen **Gewinn** kannst Du entweder an die Gesellschafter ausschütten oder er **bleibt im Unternehmen**. Wenn die Gesellschafter damit einverstanden sind, dass der Gewinn eben nicht voll ausgeschüttet wird, dann wird er als Gewinnrücklage eingebucht. Das findet immer dann statt, wenn der Entschluss getroffen ist, wie viel ausgeschüttet und wie viel im Unternehmen bleibt. So eine Rücklage kann ja nie schaden, so hat man ein bisschen was auf der Seite und ist nicht auf andere Geldquellen angewiesen.«

»Ich verstehe, das ist dann so ähnlich, wie wenn ich jedes Monat von meinem Gehalt 200€ auf ein Konto lege, für den Fall, dass mal das Auto oder die Waschmaschine kaputt geht. Wenn ich dann was in der Hinterhand habe, muss ich mein Konto nicht überziehen.«

»So ist es. Rücklagen müssen aus **keinem bestimmten Grund** gemacht werden. Da ist vollkommen offen, was Du später mal damit machen willst. Du siehst, das ist ganz anders als bei den Rückstellungen.«

»Stimmt, und die **Höhe des Gewinns beeinflussen sie auch nicht**, denn der steht ja schon vorher fest. Meine neue Gewinnrücklage kann also maximal der Gewinn sein.« Dieses Plakat würde ich mir ganz sicher aufhängen. Wenn ich diese Frage noch einmal bekomme, dann habe ich die volle Punktzahl!

»Ich verspreche Dir, dass es bald etwas spannender wird, aber ein kleines bisschen Theorie haben wir noch vor uns: die Rechnungsabgrenzungsposten.« »Echt jetzt? Mir schwirrt schon langsam der Kopf mit lauter Fachausdrücken.« »Tja, so ist das aber als Fachwirt: Da werden Fachbegriffe vorausgesetzt und wenn wir das noch durchhaben, dann machen wir wieder eine kleine Pause.

Du findest die Rechnungsabgrenzungsposten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite. Wie nennt man das denn in Rechnungswesen, wenn Du noch Schulden bei jemandem hast?« »Das weiß ich, das sind Verbindlichkeiten.« »Ganz genau, und auf welcher Seite der Bilanz stehen die?« »Na auf der Passivseite, aber was hat das denn jetzt mit diesen Rechnungsabgrenzungsposten zu tun?«, gab ich etwas ungehalten von mir. »Das wirst Du gleich sehen.« Eva beruhigte mich: »Das sage ich Dir nämlich jetzt: Wenn Du also jemandem was schuldest, dann steht das auf der Passivseite. Bei Verbindlichkeiten schuldest Du noch das Geld, denn die Leistung hast Du schon bekommen. Was meinst Du, wo sollte denn in der Bilanz stehen, wenn Du schon das Geld bekommen hast, aber noch nicht die ganze Leistung erbracht hast?«

Ich überlegte. Was meinte Eva denn damit? »Sorry, aber ich verstehe die Frage nicht. Kannst Du mir dazu ein Beispiel geben?« »Na klar! Stelle Dir vor, ein Kunde bestellt bei Dir Anfang Oktober Futter für das nächste halbe Jahr und Du sollst es ihm monatlich liefern. Er möchte alles gleich bezahlen und somit buchst Du den gesamten Umsatz – sagen wir mal 300€ – gleich im Oktober. Was meinst Du, wäre das so korrekt?«

Oh, das war eine schwere Frage. Ich dachte einige Zeit nach: »Also, eigentlich würde ich sagen: ja, das passt so. Ich habe ja auch die volle Summe in Rechnung gestellt. Aber andererseits habe ich ja heute gelernt, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung wichtig ist, sondern der Zeitpunkt der Leistungs-

erbringung. Und wenn wir mal davon ausgehen, dass mein Geschäftsjahr am 31.12. endet, dann hätte ich Umsatz gebucht, für den ich die Leistung erst im nächsten Geschäftsjahr erbringen muss.«

Eva klatschte begeistert in die Hände: »Wow, das hast Du sehr gut durchdacht! Genau das ist es. Für die Hälfte der Rechnung erbringst Du die Leistung erst im nächsten Geschäftsjahr und deshalb musst Du diesen Umsatz abgrenzen. So nennt man das. Das bedeutet, dass Du 150€ Umsatz wieder aus der GuV herausbuchst und stattdessen als passiven Rechnungsabgrenzungsposten einstellst. Am 01.01. des neuen Geschäftsjahrs löst Du diesen Rechnungsabgrenzungsposten wieder auf und buchst den Umsatz von 150€ in diesem Geschäftsjahr und somit wurde alles entsprechend der Leistungserbringung verbucht.«

»Hat das dann auch wieder was mit diesem Grundsatz zu tun, dass man periodenrichtig buchen muss?«, fragte ich nach. »Ich bin begeistert! Warum hast Du die Prüfung nicht geschafft? Du verstehst das doch alles prima! Jawohl, das ist das mit dem periodenrichtig buchen. Und somit hast Du verstanden, was die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind: Das sind Posten, für die Du das Geld schon hast, bei denen Du aber noch einen Teil der Leistung im nächsten Jahr erbringen musst.

Und weil es gerade so gut läuft: Was könnten dann die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sein?« »Logisch wäre es jetzt für mich, wenn ich da noch Leistung von jemandem bekomme. So wie die Verbindlichkeiten auf der Passivseite so ähnlich sind wie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten, so würde ich das auch für die Forderungen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sehen. Stimmt das?« »Schon wieder Volltreffer!«, antwortete Eva: »Im Unterschied zu den Forderungen forderst Du hier noch Leistung statt Geld. Ein schönes Beispiel ist eine Versicherung. Nehmen wir mal an, Du zahlst Deine Betriebshaftpflichtversicherung jährlich und das immer am 01. August. Dann würdest Du doch den Versicherungsschutz in diesem Jahr für fünf Monate haben, die restlichen 7 Monate wären im nächsten Geschäftsjahr. Sagen wir mal, die Versicherung würde 120€ jährlich kosten. Wie viel Versicherungsaufwand müsstest Du am Ende des Jahres abgrenzen?«

»Das ist ein schönes Beispiel, das kann ich glatt im Kopf rechnen. Das wären pro Monat 10€ und deshalb müsste ich 70€ aus dem Aufwand wieder rausnehmen und in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einstellen. Am 01. Januar des Folgejahres löse ich den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wieder auf und buche die 70€ als Aufwand.«

»Das hast Du wunderbar erklärt. Wahrscheinlich kommt das nicht in der Prüfung, aber man weiß ja nie. Ich finde immer, dass man nicht nur auswendig lernen sollte. Wenn Du verstehst, was Du da schreibst, dann kannst Du Dir das auch viel besser merken. Deshalb wollte ich, dass Du mit diesen Wörtern was anfangen kannst.«

»Liebe Eva, das finde ich auch echt gut so. Das mit dem auswendig lernen habe ich ja schon versucht und bin kläglich gescheitert. Heute habe ich zum ersten Mal Licht am Ende des Tunnels gesehen und mittlerweile glaube ich auch, dass ich das bis zu meiner Wiederholungsprüfung tatsächlich noch alles verstehe und somit auch bestehe.« »Und das überprüfen wir doch gleich mal mit einer Aufgabe. Das hier entspricht dem Prüfungsniveau.« Eva übergab mir ein weiteres Blatt und ich konnte das Gelernte schon gleich anwenden.

Aufgabe 5

Erstelle aus folgenden Einzelposten eine ordnungsgemäß gegliederte Bilanz. Beachte dabei die richtige Reihenfolge der Positionen und berechne das Eigenkapital.

Bankguthaben	19.500€
Bebaute Grundstücke	250.000€
Darlehen	89.700€
Kasse	24.900€
Fuhrpark	87.400€
Vorräte	99.300€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.800€
Forderungen aus Lieferung und Leistung	145.830€
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	99.900€
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	18.440€

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

»Hab ich mir jetzt die Pause verdient? Mein Magen knurrt schon ganz laut!«

Bilanzveränderung

»Gestärkt ans Werk!«, legte Eva wieder los, als wir nach der Mittagspause in den Unterrichtsraum zurückkehrten. »Jetzt wollen wir doch endlich Deine Eröffnungsbilanz erstellen.«

Wollten wir das? Es sah ganz danach aus. Eva fing an, eine Bilanz an das Whiteboard zu zeichnen: »Wie gesagt, erst ein T-Konto, dann Bilanz oben drüber schreiben, Aktiv und Passiv nicht vergessen, Anlage- und Umlaufvermögen auf der Aktivseite eintragen und Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. So hast Du ganz einfach eine grobe Struktur einer Bilanz.

Nun tragen wir Deine Konten ein, auf denen sich was getan hat: Du hast doch gesagt, Du möchtest 30.000€ von Deinem privaten Geld in Dein Unternehmen einbringen. Welche Konten sind dann betroffen?«

»Na auf jeden Fall mal mein Bankkonto, denn da sind die 30.000€ ja jetzt drauf.« »Sehr richtig, aber wie Du sicher weißt, brauchen wir immer mindestens zwei Konten. Welches wäre denn das andere?« »Weil die Bilanz ausgeglichen sein muss, muss es ein Passivkonto sein. Sonst würden ja die beiden Seiten nicht gleich groß sein. Fremdkapital ist es nicht, dann bleibt nur Eigenkapital über.« »Schon eingetragen.«, bestätigte mich Eva.

Aktiva	Bilanz in €		Passiva
I. Anlagevermögen		Eigenkapital	30.000€
II. Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bank	30.000€		
	30.000€		30.000€

»Dann lass uns doch mal shoppen gehen«, meinte sie. »Du brauchst für Deinen Laden schließlich ein bisschen Einrichtung, wahrscheinlich auch ein Büro mit Schreibtisch und PC. Welches Konto wird damit mehr? Und welches wäre das Gegenkonto, wenn Du alles mit EC-Karte zahlst?«

»Meine Einrichtung ist Betriebs- und Geschäftsausstattung BGA, das wird im Anlagevermögen mehr. Gleichzeitig wird mein Bankkonto um diese Summe weniger.« »So ist es. Ich habe dafür mal 20.000€ angesetzt.« Eva hatte eine zweite Bilanz mit den geänderten Eintragungen an das Whiteboard geschrieben.

Aktiva	Bilanz in €		Passiva
I. Anlagevermögen			Eigenkapital
BGA	20.000€		30.000€
II. Umlaufvermögen			Fremdkapital
Bank	10.000€		
	30.000€		30.000€

»Wenn Du jetzt so einen leeren Laden hast, kannst Du ja noch nichts verkaufen. Deshalb brauchst Du Waren. Gehen wir mal davon aus, Du kaufst beim Hersteller für 12.000€ gegen Rechnung ein.«
 »Das weiß ich: Im Umlaufvermögen habe ich nun Vorräte an Waren für 12.000€, auf der Passivseite erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen VBaLuL. Das sind meine Schulden beim Lieferanten, bis ich meine Rechnung bezahle.« Eva schrieb meine Ausführungen am Whiteboard in einer weiteren Bilanz mit.

Aktiva	Bilanz in €		Passiva
I. Anlagevermögen			Eigenkapital
BGA	20.000€		30.000€
II. Umlaufvermögen			Fremdkapital
Vorrat	12.000€	VBaLuL	12.000€
Bank	10.000€		
	42.000€		42.000€

»Jetzt kommt der Zeitpunkt der Zahlung und wenn Du genau hinschaust, dann siehst Du leider, dass auf Deinem Bankkonto nur noch 10.000€ sind, Deine Verbindlichkeiten aber 12.000€ betragen. Was tust Du, damit Du nicht gleich Insolvenz anmelden musst?« »Ich frage bei der Bank nach einem Kredit.«, antwortete ich. »So ist es. Sagen wir mal, die Bank gibt Dir 10.000€ und überweist das Geld gleich an Deinen Lieferanten. Was passiert dann in der Bilanz?« »Dann sinken meine Verbindlichkeiten, denn ein Teil meiner Lieferantenschulden sind ja somit bezahlt. Über den VBaLuL muss aber jetzt der langfristige Kredit eingetragen werden, denn die langfristigen Verbindlichkeiten stehen weiter oben als die kurzfristigen.« Und schon stand eine vierte Bilanz am Whiteboard.

Aktiva	Bilanz in €		Passiva
I. Anlagevermögen		Eigenkapital	30.000€
BGA	20.000€		
II. Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Vorrat	12.000€	Darlehen	10.000€
Bank	10.000€	VBaLuL	2.000€
	42.000€		42.000€

»Einen letzten Fall machen wir noch. Die restlichen Lieferantenverbindlichkeiten musst Du ja auch noch begleichen. Was passiert jetzt in Deiner Bilanz?« »Na mein Bankkonto wird um 2.000€ weniger, wenn ich überweise. Aber meine Verbindlichkeiten beim Lieferanten sind dann auch weg.«

Aktiva	Bilanz in €		Passiva
I. Anlagevermögen		Eigenkapital	30.000€
BGA	20.000€		
II. Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Vorrat	12.000€	Darlehen	10.000€
Bank	8.000€	VBaLuL	0€
	40.000€		40.000€

»Das hat doch prima geklappt, jetzt machen wir noch die passende Übung dazu, wie es in der Prüfung auch gefragt wird. Da musst Du nämlich entscheiden, welcher Geschäftsvorfall welche Änderung in der Bilanz bewirkt. Vier verschiedene Fälle gibt es:

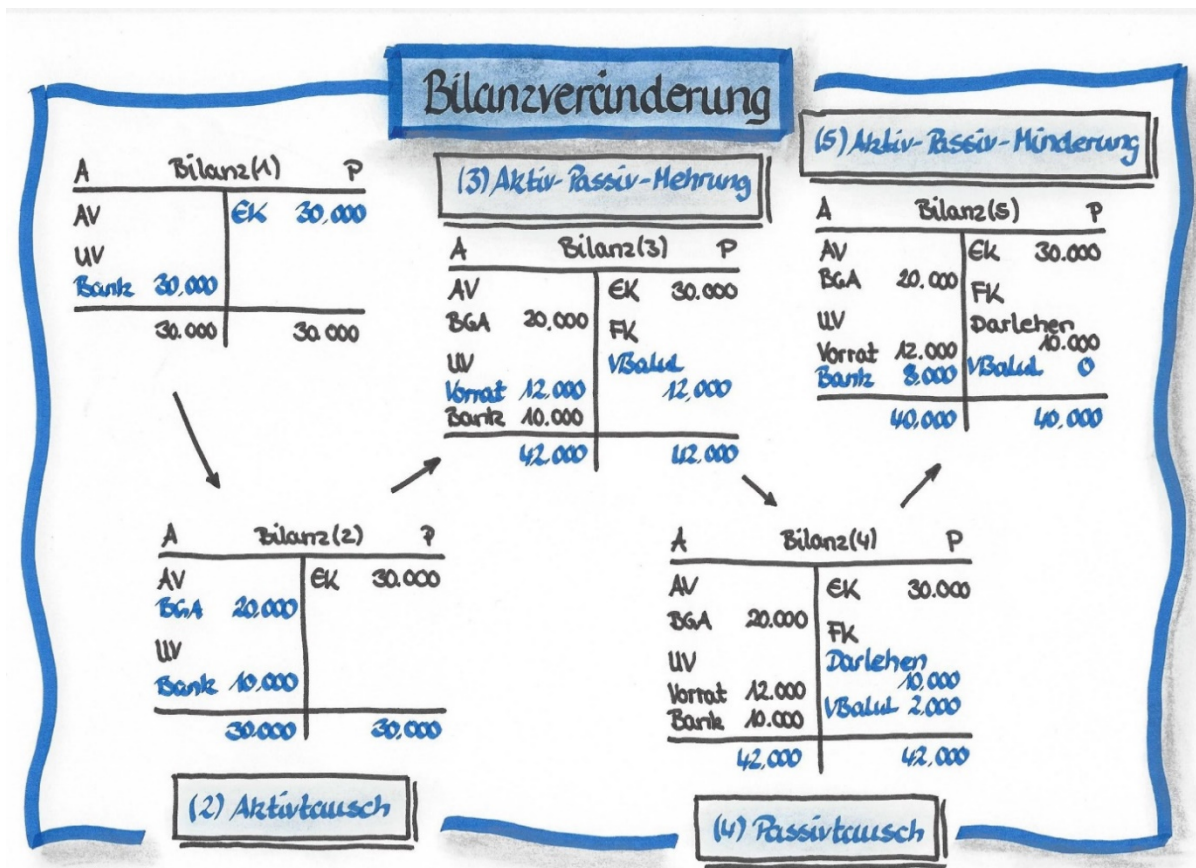
1. der **Aktivtausch**: Hier nimmt eine Aktiv-Position ab, eine andere Aktiv-Position steigt, beides in gleicher Höhe. Somit ändert sich unterm Strich nichts: die Bilanzsumme bleibt gleich.
2. der **Passivtausch**: Hier nimmt eine Passiv-Position ab, eine andere nimmt zu, wieder beide in gleicher Höhe. Auch hier bleibt die Bilanzsumme unverändert.
3. die **Aktiv-Passiv-Mehrung**: Vielleicht ahnst Du es schon, eine Aktiv-Position nimmt zu, eine Passiv-Position nimmt zu, wieder beide um den gleichen Betrag. Jetzt tut sich auch was bei der Bilanzsumme, denn wenn beide Seiten steigen, dann steigt auch die Bilanzsumme. Das nennt man übrigens **Bilanzverlängerung**.

Kannst Du Dir denken, was die vierte Variante ist?« »Nun ja, ich würde sagen:

4. die **Aktiv-Passiv-Minderung**: eine Aktiv-Position verringert sich, eine Passiv-Position ebenfalls, beide wieder um den gleichen Betrag. Das hat dann zur Folge, dass die Bilanzsumme ebenfalls sinkt.« »Genau das! Und wenn die Bilanzsumme sinkt, dann sagt man auch **Bilanzverkürzung** dazu.

Hier sind vier Kärtchen mit diesen Begriffen. Kannst Du sie bitte den Bilanzen am Whiteboard zuzuordnen?«

Ich sah mir die Bilanzen an und nach der Erklärung fiel es mir auch gar nicht schwer, die Kärtchen zuzuordnen. Am Whiteboard war nun folgendes Bild zu sehen:



»So, lieber Timo. Langsam sind wir soweit, dass Du gleich mal ein oder zwei Übungsaufgaben lösen kannst. Falls Du Fragen hast, dann frag einfach, dafür bin ich ja da. Überlege Dir bei der ersten Aufgabe erst einmal, welche Konten betroffen sind und wo Du sie in der Bilanz findest. Falls das im Kopf noch nicht so gut klappt, dann zeichne Dir einfach eine Bilanz auf, trage die betroffenen Konten ein und Du siehst ganz schnell, um welche Bilanzänderung es sich handelt. Ich meine, so wie auf dem Whiteboard.« Eva gab mir folgende Aufgaben:

Aufgabe 6

Ordne folgenden Geschäftsvorfällen die richtige Ziffer zu

1. Aktiv-Tausch
2. Passivtausch
3. Aktiv-Passiv-Mehrung
4. Aktiv-Passiv-Minderung

Geschäftsvorfall	Nr.
Barkauf eines Firmenwagens	
Tilgung eines Darlehens aus Bankguthaben	
Kunde überweist eine Rechnung	
Barkauf eines PCs	
Zielkauf von Waren	
Zielverkauf von Fertigprodukten	
Überweisung einer gebuchten Lieferantenrechnung	
Kauf einer Maschine auf Ziel	
Umwandlung von Kontokorrent in ein langfr. Darlehen	
Kauf eines Schreibtisches mit Kartenzahlung	

Aufgabe 7

Erkläre die folgenden Begriffe und gebe jeweils ein Beispiel dafür an:

- Aktivtausch
- Passivtausch
- Aktiv-Passiv-Mehrung
- Aktiv-Passiv-Minderung

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Nach einer kleinen Pause ging es wieder frisch an die Arbeit. Eva meinte: »Bisher hast Du mit Deinem kleinen Unternehmen ja noch gar nichts verdient. Langsam sollten wir mal darüber sprechen, wie das jetzt mit dem Gewinne machen läuft.« Da hatte sie vollkommen Recht.

»In der **Bilanz** findest Du die sogenannten **Bestandskonten**. Die heißen so, weil Du darin den gerade aktuellen Bestand Deines Vermögens und der Schulden sehen kannst. Wenn nur diese Konten von einem Geschäftsvorfall betroffen sind, dann wirkt sich das aber noch in keinster Weise auf Deinen Gewinn aus. Dafür brauchen wir die Erfolgskonten.«

»Da habe ich doch gleich mal noch eine Frage!«, fiel ich ihr ins Wort: »Wie ist das eigentlich mit dem Buchen der Geschäftsvorfälle? Das haben wir noch gar nicht besprochen, wie das mit Soll und Haben ist. Ich habe das im Unterricht immer verwechselt, wie rum ich den Buchungssatz jetzt schreiben muss.« »Gut, dass Du mich daran erinnerst, das hätte ich fast vergessen. Du musst in der Prüfung nicht buchen, es werden keine Aufgaben mit Buchungssätzen kommen. Aus diesem Grund erkläre ich Dir das jetzt auch nicht. Da könnten wir einen ganzen Tag damit verbringen, damit Du das eben nicht mehr verwechselst, aber wozu? Die Prüfung ist schon umfassend genug, deshalb beschränken wir uns auf das, was auch drankommen kann. Wir tun so, als ob direkt in der Bilanz oder in der GuV gebucht würde. Das ist natürlich nicht so, aber ich finde, man versteht es so leichter.«

Da fiel mir echt ein ganzes Gebirge vom Herzen. Was hatte ich mich mit den Buchungssätzen geplagt und dann war das gar nicht mal wichtig. »Na, da bin ich aber froh. Dann reicht das, wenn ich das mit der Bilanz so wie gerade verstanden habe?« »So ist es, das reicht so für die Prüfung. Aber jetzt geht es endlich ans Geldverdienen!

Erinnere Dich noch mal an Deine Bilanz von vorhin.« Ich schaute mir das Whiteboard noch einmal an. »Wie Du siehst, hast Du nun eine Einrichtung und auch Waren, aber kein Gebäude. Wo stellst Du das ganz Zeug denn jetzt hin?« »Na, ich miete was. Für mein bisschen Geld auf dem Konto werde ich nichts kaufen können.«

»Ja, das sehe ich auch so. Wenn Du mietest, dann musst Du aber auch Miete bezahlen. Dafür gibt es jedoch kein Konto in der Bilanz. Du kannst ja nicht sagen: „Ach, schauen wir doch mal wie viel Bestand an Miete ich heute habe.“« Ich grinste: »Nein, das würde ich so sicher nicht sagen. Also ist das jetzt ein Erfolgskonto?«

»Genau. Und um noch genauer zu sein, das ist ein **Aufwandskonto**, das am Ende Deinen **Erfolg** – also Deinen Gewinn – **verringert**. Das Gegenstück dazu wäre ein **Ertragskonto** und rate mal, was da mit Deinem **Unternehmenserfolg** passiert!« »Wenn ich jetzt nicht total falsch liege, dann **steigt** mein Gewinn damit.«

»Jawohl, richtig erkannt. Alle **Erfolgskonten** werden in einem extra Konto abgeschlossen, der **Gewinn- und Verlustrechnung GuV**. Die wollen wir jetzt genauer anschauen:

Auf der linken Seite – der Soll-Seite – stehen alle Aufwandskonten. Das sind die, die Dein Vermögen verringern, also am Ende auch Deinen Gewinn schmälern. Auf der rechten Seite findest Du die Ertragskonten. Die wiederum erhöhen Dein Vermögen und somit auch Deinen Gewinn. Hier mal eine kleine Liste mit den wichtigsten Aufwänden, die Dir vielleicht auch in der Prüfung begegnen:

- Personalaufwand
- Mietaufwand
- Zinsaufwand
- Abschreibung
- Aufwand für Rohstoffe
- Aufwand für Waren

»Das meiste davon sagt mir was, und mir ist auch klar, wie mir das mein Vermögen verzehrt. Ist irgendwie logisch, dass mein Bankkonto weniger wird, wenn ich Miete, Zinsen oder Gehälter überweise. Aber das mit den Abschreibungen musst Du mir noch mal erklären und auch, warum wir hier nochmal Konten für Rohstoffe und Waren haben. Das sind doch Bestandskonten in der Bilanz, dachte ich.« Ich war verwirrt.

»Gut aufgepasst. Fangen wir mit dem Aufwand für Waren an. In der **Bilanz** steht der **Vorrat an Waren**, das ist ein anderes Konto. In der Weiterbildung bucht man **bestandsorientiert**. Das heißt, dass alles was Du kaufst, erst einmal in das Lager wandert. Wenn Du es dann in den Verkaufsraum bringst oder wenn Du Deine Rohstoffe in der Produktion weiterverarbeitest, dann erst buchst Du den Aufwand. Dann wird ja auch erst Dein Vermögen an Vorräten verringert, also verzehrt.«

»Habe ich also beim Kauf noch keinen Aufwand? Der entsteht erst später? Und deshalb passiert mit meinem Gewinn beim Kauf noch nichts. Wenn ich mit den Vorräten aber was mache, dann vermindert sich mein Gewinn? Das ist ja verrückt!« »Ob verrückt oder nicht, aber genauso ist es. Wenn Du Deine Waren verkaufsfertig machst, also zum Beispiel ein Preisschild drauf klebst, in den Verkaufsraum stellst und der Kunde es ab sofort kaufen kann, dann musst Du den Aufwand buchen. Wenn der Kunde jetzt tatsächlich kauft, dann machst Du Umsatz, den Du als Ertrag verbuchst.

Lassen wir doch Deinen Hundezubehör-Handel ein bisschen florieren. Gehen wir mal davon aus, dass Du einen Mitarbeiter einstellst. Was ist am Ende des Monats dann fällig?« »Ich muss sein Gehalt – zum Beispiel 2.000€ – bezahlen, das bedeutet, dass ich einen Personalaufwand habe und gleichzeitig mein Bankkonto weniger wird.« »Gut, dann hatten wir die Miete mit, sagen wir mal 1.000€, die Du ebenfalls überweisen musst. Zur besseren Übersicht schreibe ich am Whiteboard parallel mit.

Soll	GuV		Haben
Personalaufwand	2.000€		
Mietaufwand	1.000€		

Weiter geht es: Damit Du was verkaufen kannst, musst Du die Waren aus dem Lager in Deinen Laden stellen. Welche Konten sind davon betroffen?« »Ah, das ist das von gerade eben: Mein Vorrat an Ware wird weniger und mein Aufwand für Ware steigt, nehmen wir mal 8.000€« »Jetzt kommen die Kunden und Du machst Umsatz. Da lassen wir 25.000€ in Deiner Kasse klingeln. Und als letztes gehen wir davon aus, dass jetzt Dein Geschäftsjahr zu Ende ist und Du noch die Abschreibung auf Dein Anlagevermögen buchst. Wie man das genau berechnet, zeige ich Dir natürlich noch, wenn wir uns um die Bewertung des Anlagevermögens kümmern. An dieser Stelle erst einmal so viel: Dein Anlagevermögen verliert im Laufe der Zeit an Wert und diesen Wertverlust darfst Du als Aufwand verbuchen. Das ist die Abschreibung. Nehmen wir für Dein Unternehmen an, der Wertverlust Deiner PCs, Regale, Stühle usw. beträgt 1.000€ pro Jahr. Die tragen wir jetzt noch als Aufwand ein.

Um das Prinzip zu verstehen, reicht das auch. Schauen wir doch mal, wie die GuV jetzt aussieht:

Soll	GuV		Haben
Personalaufwand	2.000€	Umsatzerlöse	25.000€
Mietaufwand	1.000€		
Aufwand Waren	8.000€		
Abschreibung	1.000€		

»Gut, jetzt ermitteln wir Deinen Jahreserfolg. Wir schauen, ob Du Gewinn oder Verlust gemacht hast.« »Ja also ich würde sagen, dass ich Gewinn erzielt habe. Schau doch mal, ich habe auf der Ertragsseite viel mehr als auf der Aufwandsseite.« »Herzlichen Glückwunsch, das ist ein recht erfolgreicher Start in das Unternehmerdasein.«, grinste Eva: »Wie viel das ist, ermitteln wir, in dem wir

1. die Summe der größeren Seite, hier also die Habenseite, unter den Strich schreiben,
2. den Wert auf die Soll-Seite übertragen und
3. dann schauen, wie viel uns auf der Sollseite noch fehlt, um auf diese Summe zu kommen.

Das sieht dann so aus:

Soll	GuV		Haben
Personalaufwand	2.000€	Umsatzerlöse	25.000€
Mietaufwand	1.000€		
Aufwand Waren	8.000€		
Abschreibung	1.000€		
Gewinn	(3) 13.000€		
	(2) 25.000€		(1) 25.000€

Weißt Du, was wir jetzt noch tun müssen, damit dieser Gewinn auch in der Bilanz zu sehen ist?«

»Wenn ich mir die Bilanz jetzt so anschau, dann stimmt da doch auch was nicht mehr. Mal sehen... Ich schreibe sie noch mal auf, wie sie jetzt aussieht:

- Mein Bankkonto musste ja wegen dem Personal und der Miete Federn lassen und deshalb sind da jetzt 3.000€ weniger drauf.
- Dann habe ich Waren aus dem Lager genommen, deshalb ist mein Lagerbestand auch um 8.000€ gesunken.
- Außerdem sagtest Du, dass meine Betriebs- und Geschäftsausstattung an Wert verloren hat, somit ziehe ich da auch 1.000€ ab.
- Dafür haben mir die Umsätze 25.000€ in die Kasse gespült.

Gut, dann habe ich jetzt in meiner Bilanz:

Aktiva	Bilanz zum xx		Passiva
Anlagevermögen			Eigenkapital 30.000€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000€ 19.000€		
Umlaufvermögen			Fremdkapital
Vorräte	12.000€ 4.000€		Darlehen 10.000€
Bank	8.000€ 5.000€		
Kasse	0€ 25.000€		

Aber,... jetzt kommen auf der Aktivseite 53.000€ raus und auf der Passivseite sind es nur 40.000€. Jetzt stimmt was nicht!«

»Keine Panik, Du hast alles richtig gemacht«, unterbrach mich Eva: »Die Differenz, die Dir auf der Passivseite fehlt, sind 13.000€. Kommt Dir dieser Betrag nicht irgendwie bekannt vor?«

»Doch, das war mein Gewinn aus der GuV. Stimmt ja, *der* kommt jetzt ins Eigenkapital. Da war doch was: Gewinne erhöhen das Eigenkapital, Verluste verringern das Eigenkapital.« »So ist es, und wenn Du jetzt das Eigenkapital, das Du zu Beginn Deines Geschäftsjahres hattest, um den Gewinn erhöhst: Was passiert mit der Bilanzsumme?« Ich fing gleich an zu schreiben:

Aktiva	Bilanz zum xx		Passiva
Anlagevermögen			Eigenkapital
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000€		30.000€
	19.000€		43.000€
Umlaufvermögen			Fremdkapital
Vorräte	12.000€		Darlehen
	4.000€		10.000€
Bank	8.000€		
	5.000€		
Kasse	0€		
	25.000€		
	53.000€		53.000€

»Jetzt sieht es gut aus 😊.«

Und schon lag wieder eine neue Aufgabe vor mir.

Unterschiede Bilanz – GuV

»Bevor wir für heute Schluss machen, noch eine kleine Gegenüberstellung, wo sich die Bilanz und die GuV unterscheiden. Du meinstest ja, dass Du das nie auseinander halten konntest. Jetzt glaube ich, dass das schon viel besser ist. Oder wie siehst Du das?«

»Ja, jetzt weiß ich schon einiges mehr. Zum Beispiel weiß ich, dass die beiden Seiten der **Bilanz Aktiv und Passiv** heißen, bei der **GuV** ist das **Soll und Haben**.

Außerdem habe ich heute gelernt, dass in der **Bilanz** die **Bestandskonten** stehen, in der **GuV** hingegen die **Erfolgskonten**. Nur die haben Einfluss auf meinen Gewinn.«

»Sehr gut! Siehst Du, der Tag hat sich doch schon gelohnt.«, meinte Eva: »Einen weiteren Unterschied kennst Du auch noch: Welchen Bestand kannst Du denn in der Bilanz sehen? Den vom ganzen Jahr? Und wie ist das in der GuV?«

»Die **Bilanz** zeigt mir die Bestände an einem bestimmten Tag, sie ist also **stichtagsbezogen** oder anders formuliert: zu einem **bestimmten Zeitpunkt**. In der GuV stehen die Salden aller Aufwandskonten, auf denen das ganze Jahr alle Geschäftsvorfälle gesammelt wurden. Und darum steht da am Ende wie viele Aufwände ich im Laufe meines Geschäftsjahres alles so hatte und bei den Erträgen ist das auch so. Deshalb ist die **GuV** für einen **ganzen Zeitraum**.«

»Prima, da könntest Du die Prüfungsfrage ja schon mit voller Punktzahl abräumen, die es dazu gab! Um aber ganz sicher zu gehen, erkläre ich Dir noch ein paar Unterschiede:

Im §266 HGB steht, dass die **Bilanz** zum Jahresabschluss in **Kontenform** aufgestellt werden muss. Das ist das T-Konto, das wir hier schon die ganze Zeit verwenden. Für die **GuV** ist laut §275 HGB im Jahresabschluss die **Staffelform** vorgesehen.« »Oh Gott, was ist das denn jetzt schon wieder?« »*Staffelform* könnte man auch als *Liste* bezeichnen. Da stehen halt alle Positionen untereinander, es gibt keine zwei Seiten. Wenn Du magst, dann kannst Du Dir das zu Hause im §275 HGB einmal anschauen, wie das aussieht. Weil es für die Prüfung aber reicht, wenn Du weißt, dass die GuV in Staffelform aufzustellen ist, gehen wir hier nicht näher darauf ein.

Das Gleiche gilt übrigens auch für die nächste Unterscheidung, nämlich der Gliederung. Auch die ist in diesen beiden Paragraphen vorgegeben. Bei der Bilanz ist die **Aktiv-Seite nach Liquidität gegliedert**: Je schneller liquide, umso weiter unten steht die Position. Die **Passiv-Seite** ist...?« »...**nach Fristigkeit gegliedert**: Je schneller ich das Geld zurückzahlen muss, umso weiter unten steht es.« Eva nickte zustimmend. »Bei der **GuV** in Staffelform gibt es auch eine vorgegebene Reihenfolge der Positionen. Grundsätzlich kann man das entweder nach dem **Gesamtkostenverfahren** aufstellen **oder** nach dem **Umsatzkostenverfahren**.« Ich brach am Tisch zusammen. Jetzt war mein Kopf endgültig voll.

Eva hatte das wohl auch schon bemerkt, denn sie sagte: »Wir sind gleich am Ende, das letzte Stück schaffst Du jetzt auch noch! Entwarnung gleich vorne weg: Es gab noch nie eine Frage, wo der Unterschied dieser beiden Verfahren ist. Deshalb auch nur eine kurze Erklärung für Dich: Beim Gesamtkostenverfahren werden alle Aufwände aufgeführt, die im Laufe des Jahres angefallen sind.

Wenn Du also 1.000 Teile produziert hast, dann sind auch Personal, Rohstoff- und was-weiß-ich-was-sonst-noch an Aufwänden angefallen. Die stehen alle in der GuV. Mal angenommen, Du hast aber nur 800 Teile verkauft. Dann stehen da auch nur die Umsatzerlöse für 800 Teile drin. Jetzt passt das ja nicht so recht zusammen. Die Lösung: Die 200 Stück, die Du mehr produziert hast, die legst Du ja als Vorrat in Dein Lager. Wenn Du jetzt diese Bestandsveränderung des Lagerbestandes auch mit in die GuV aufnimmst, dann passt das am Ende wieder.

Beim Umsatzkostenverfahren macht man es eben ein bisschen anders. Da werden nur die Aufwände in der GuV aufgeführt, die für die verkaufte Menge notwendig waren. Somit hier in diesem Beispiel der Aufwand für die verkauften 800 Stück gegenübergestellt mit den Erträgen für die 800 Stück. So passt das auch zusammen. Wie gesagt: Wenn es Dich interessiert, dann schau es Dir mal genauer an. Wenn Du aber an irgendeiner Stelle Mut zur Lücke beweisen möchtest, dann wäre das vielleicht der richtige Platz dafür.

Gut, wir nähern uns dem Ende! Welche Aussage entnehme ich einer Bilanz, was sehe ich in einer GuV? Die **Aktiv-Seite** der Bilanz zeigt mir die **Mittelverwendung** an, also in was ich meine finanziellen Mittel investiert habe. Aus diesem Grund nennt man sie auch **Investitionsseite**. Das können Sachanlagen sein, Vorräte oder auch eine Investition in Liquidität, also Kasse und Bank.

Die **Passiv-Seite** hingegen zeigt mir die **Mittelherkunft**: aus eigenen Mitteln, also dem Eigenkapital oder aus fremden Mitteln, ...« Eva machte eine kleine Pause und forderte mich mit einer Handbewegung auf, den Satz fortzusetzen. »... also aus dem Fremdkapital. Und wenn mich jetzt nicht alles täuscht, dann nennt man die Passiv-Seite auch **Finanzierungsseite**, weil ich jetzt hier sehe, wie mein Vermögen auf der Aktiv-Seite finanziert wurde?«

»Jawohl-ja«, jubelte Eva: »und das um diese Uhrzeit! Ich bin begeistert! Schauen wir uns noch die beiden Seiten der GuV an, dann hast Du es für heute geschafft. Auf der Soll-Seite der GuV stehen die Aufwände, die den Werteverzehr abbilden. Was das ist, haben wir heute ja schon besprochen. Das Gegenstück dazu sind die Erträge auf der Haben-Seite. Sie geben den Wertezuwachs an.

Am Ende sind bei der Bilanz beide Seiten gleich groß, also vom Wert her ausgeglichen. Bei der GuV im Normalfall nicht: Hier stellt man die Summe der Erträge der Summe der Aufwendungen gegenüber. Die Differenz ergibt den Jahreserfolg. Wenn die Erträge größer sind, dann hat man einen Gewinn, sind die Aufwände höher, dann ergibt sich leider ein Verlust.« »Naja, dann muss man wenigstens keine Steuern zahlen.«, gab ich zum Besten. »Stimmt«, entgegnete Eva: »man kann ja allem etwas Positives abgewinnen.

Und ich finde, das ist auch gleich ein schöner Schluss-Satz für unseren ersten gemeinsamen Lerntag. Auch für dieses Thema gebe ich Dir noch ein Lernplakat mit für zu Hause und eine kleine Aufgabe noch für die letzten fünf Minuten hier.«

Bilanz - GuV

Kontenform

Aufbau im Jahresabschluss

Staffelform

Aktiv / Passiv

Bezeichnung der Seiten

Soll / Haben

zeitpunktbezogen = Bilanzstichtag

Zeitbezug

zeitraumbezogen = Geschäftsjahr

Bestandskonten

Inhalt

Erfolgskonten

Aktiv: Mittelverwendung > Vermögen
Investitionsseite

Passiv: Mittelherkunft > Kapital
Finanzierungsseite

Beide Seiten sind gleich groß

Aussage

Soll: Aufwendungen = Wertverzehr

Haben: Erträge = Wertzuwachs

Gegenüberstellung von Aufwand & Ertrag
ergibt Jahreserfolg: Gewinn/Verlust

Aktiv: nach Liquidität / Flüssigkeit

Passiv: nach Fälligkeit / Frisigkeit

Gliederung

Gesamtkostenverfahren /

Umsatzkostenverfahren

nur Theorie. Da fällt das Lernen nicht immer so leicht. Eine prima Methode, wie es nicht ganz so eintönig wird: *Tue so, als ob Du den Stoff in einer Klasse unterrichtet hättest und erstelle nun eine Ex oder Schulaufgabe dazu. Überlege Dir mögliche Fragen und die passenden Lösungen.* Du wirst sehen, dabei lernst Du unglaublich gut.

Ich wünsche Dir viel Erfolg dabei und freue mich auf nächste Woche!«

Bücher

»Hallo Timo! Na, wie war Deine Woche?«, begrüßte mich Eva. »Ich war sehr fleißig, habe meinen Wochenplan mit den festen Lernzeiten nicht nur erstellt, ich habe ihn auch eingehalten!«, gab ich voller Stolz als Antwort zurück. »Ich habe eine tolle Schulaufgabe erstellt und viele Übungsaufgaben gelöst. Mit Hilfe Deiner Lösungen konnte ich auch ganz gut einschätzen, ob ich mit meinen Formulierungen die Punkte auch in der Prüfung einkassiert hätte. Und weißt Du, was das Beste war? Ich habe teilweise sogar länger gelernt, als es in meinem Plan vorgesehen war. Die Zeit ist so schnell vergangen, dass die Stunde ratz-fatz vorbei war.«

»So muss es sein, dann klappt's auch mit der Prüfung. Und wenn Du keine Fragen hast, dann legen wir gleich wieder los. Unser erstes Thema sind die Bücher, die der Buchführung ihren Namen gegeben haben. Früher gab es ja noch keine Programme und Computer, deshalb mussten alle Aufzeichnungen per Hand gemacht werden. Jetzt war es natürlich nicht so einfach wie heute, wenn man später mal was nachschauen wollte. Heute suchst Du am PC nach einem bestimmten Wort und schon hat das Programm das Gesuchte gefunden. Früher musste man alle Aufzeichnungen durchlesen.

Hat man alle Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge aufgeschrieben, wusste man aber noch lange nicht, welchen aktuellen Bestand man gerade hat. Hat man alles nach Sachkonten notiert, konnte man keine zeitlichen Auswertungen machen. Was war die Lösung? Man hat einfach zwei Bücher geführt!

Im **Grundbuch**, das auch **Journal** genannt wird, werden alle Geschäftsvorfälle in **zeitlicher**, also **chronologischer Reihenfolge** aufgeführt.

Im **Hauptbuch** werden alle Geschäftsvorfälle **sachlich geordnet** und zwar auf den entsprechenden Konten.

So hat man einen prima Überblick. Je größer aber das Unternehmen wurde, umso unübersichtlicher wurde so manches Konto. Nehmen wir als Beispiel das Konto „Löhne“. Mal angenommen, man hat 100 Arbeiter, die Lohn bekommen. Wenn die Löhne alle auf einem Konto „Lohn“ gebucht werden, hat man wieder keinen Überblick mehr, wer wann wie viel bekommen hat. Aus diesem Grund haben sich die **Nebenbücher** entwickelt, die **für einzelne Hauptkonten** einen **genaueren Überblick** geben.

Buchführung

Grundbuch/Journal

⇒ Geschäftsvorfälle zeitlich geordnet

02.01. ...
03.01. BCA 1 Bank
05.01. ...
08.01. Kasse Umsatz
:

Nebenbücher

⇒ Konten aus dem Hauptbuch genauer aufgegliedert

▣ Lohn- / Gehaltsbuch

= Konto je Mitarbeiter

S Müller	H	S Huber	H
S Meier	H		

▣ Anlagenbuch

= Anlagenkarte je Anlagegegenstand

▣ Lagerbuch

Konto je Gegenstand

S Holz I H

S Schraube y H

Hauptbuch

⇒ Geschäftsvorfälle sachlich geordnet (Konten)

- ⊗ Fuhrpark
- ⊗ Vorrat an Waren
- ⊗ Verbindlichkeiten aLul
- ⊗ Personalaufwand

▣ Kontokorrentbuch

= Konto je Kunde (Debitor) & Konto je Lieferant (Kreditor)

S Kunde A	H	S Kunde B	H
Forderung		Forderung	
		S Lieferant A	H
		Verbindliche.	

Was mit zunehmender Zahl an Konten auch schwieriger wurde, war die Benennung aller Konten. Damit es zu keinen Verwechslungen kam, haben alle Konten sogenannte Kontonummern bekommen. Und da kam auch wieder einer auf eine schlaue Idee:

Der Kontenrahmen wurde eingeführt. Das ist eine Übersicht über alle Konten mit den entsprechenden Nummern. Und weil jede Branche andere Konten braucht – zum Beispiel hat ein Industrieunternehmen ein Konto für unfertige Erzeugnisse, eine Spedition hingegen nicht – gibt es auch unterschiedliche Kontenrahmen. **Kontenrahmen** gibt es für jede Branche, er ist **branchenspezifisch**.

Jetzt ist es aber noch lange nicht so, dass jedes Industrieunternehmen die gleichen Konten braucht. Denke nur mal die Kreditorenkonten: Jeder Lieferant bekommt sein eigenes Verbindlichkeiten-Konto, damit man immer weiß, bei wem noch wie viel und wann bezahlt werden muss. Genauso sieht es mit den Debitoren aus: jeder Kunde bekommt sein eigenes Forderungskonto aus genau dem gleichen Grund.

Oh, ich habe gar nicht gefragt, ob Du mit den beiden Begriffen überhaupt was anfangen kannst?«
»Doch, ich habe auf dem Lernplakat gelesen, dass die Kreditoren die Lieferanten sind und die Debitoren die Kunden. Ich merke mir einfach: Wer gibt mir einen Kredit? Meine Lieferanten, wenn ich auf Ziel kaufe. Und weil Kreditor so ähnlich wie Kredit klingt, kann ich das als Eselsbrücke verwenden.«

»Sehr gute Idee! Was meinst Du, können alle Industrieunternehmen mit den gleichen Konten arbeiten?«
»Nein, nicht jeder hat die gleichen Kunden, Lieferanten, Materialien usw. Da muss man doch sicher die Kontenrahmen etwas abwandeln können?«
»Ja, genau das macht man. Und wenn man den Kontenrahmen so abändert, dass er genau zum eigenen Unternehmen passt, dann hat man einen Kontenplan. Ein **Kontenplan** beinhaltet somit alle Konten, die von einem Unternehmen verwendet werden. Der ist **unternehmensspezifisch**.

Die eine Frage, die es bisher dazu gab, sah ungefähr so aus:«

Aufgabe 10

- a) Erkläre, was unter einem
- Grundbuch (Journal)
 - Hauptbuch
 - Nebenbuch

zu verstehen ist.

- b) Beschreibe zwei Nebenbücher und deren Inhalt.

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

»Jetzt wird es wieder prüfungsrelevanter, denn wir nehmen uns jetzt die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor, die man auch mit GoB abkürzt. Weißt Du da noch was dazu?«

»Ja, nämlich dass ich das immer mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung verwechselt habe. Da habe ich nie verstanden, wo der Unterschied sein sollte. Klang für mich alles gleich. Dann

weiß ich noch, dass alles mit Grundsatz der irgendwas anfing und ich mir nicht merken konnte, was das alles zu bedeuten hatte.«

»Das werden wir heute ändern! Die wichtigsten vier Grundsätze, die auch immer wieder in der Prüfung dran kommen, habe ich Dir auf diesem Lernplakat aufgeschrieben.« Und schon zauberte Eva wieder so ein tolles buntes Plakat aus ihrer Tasche.

»Deine Plakate habe ich mir überall daheim aufgehängt. Ich finde die Dinger voll klasse. Selbst am Badezimmerschrank hängt eins. Wenn ich auf dem Klo sitze, dann lese ich mir das immer wieder durch und was soll ich sagen: Ich kann es! Vielen Dank dafür!« »So ist es auch gedacht! Schön, wenn es so gut klappt. Und weißt Du was? Es klingt immer ein bisschen blöd, wenn ich das sage, aber: Im entspannten Zustand kann man am besten lernen. Und wenn Du auf dem Klo sitzt, dann musst Du entspannt sein, sonst geht nix.« Eva grinste. »Tausche die Plakate doch mal durch, dann kannst Du bald ein anderes, das Du vom Klo aus siehst.

Aber zurück zum Thema! Du bist womöglich mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und denen der ordnungsgemäßen Bilanzierung durcheinander gekommen, weil das auch nicht so ganz sauber getrennt wird. Immer, wenn nach einem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gefragt wird, kannst Du diese vier hinschreiben und erklären.« Mit diesen Worten hängte Eva ihr Plakat auf.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung GoB

- ➔ **Grundsatz der Wahrheit**
 - ▣ alle Posten entsprechend ihrem Inhalt und Wert ausweisen
Inhalt = Bezeichnung Wert = Betrag
- ➔ **Grundsatz der Klarheit**
 - ▣ alle Posten eindeutig bezeichnen und nach gesetzlichen Vorgaben gliedern
Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit ein Bild machen können
- ➔ **Grundsatz der Periodenabgrenzung**
 - ▣ Aufwendungen und Erträge sind zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung
- ➔ **Grundsatz der Vollständigkeit**
 - ▣ Buchung aller Geschäftsvorfälle auf Einzelkonten, Übertrag der Salden in die Bilanz bzw. GuV
 - ▣ Ausweis aller Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Rechnungsabgrenzungsposten

»Der **Grundsatz der Wahrheit** wird eingehalten, wenn Du alles mit dem **richtigen Inhalt** und dem **richtigen Wert** ausweist. Mit dem Inhalt ist gemeint, dass Du die Posten richtig bezeichnest und als Wert das angibst, welchen Betrag Du tatsächlich bezahlt hast. Es wäre also nicht richtig, ein neues

Firmenfahrzeug für den Vertrieb als Gabelstapler auszugeben. Auch dürftest Du das Auto nicht mit 60.000€ in der Bilanz erfassen, wenn Du nur 55.000€ dafür bezahlt hast.«

»Klingt logisch. Bei den Lösungsvorschlägen der Prüfungen ist das immer so merkwürdig formuliert, dass man es kaum versteht.« »Ja, aber Du musst das nicht immer so verdreht formulieren. Das darf auch ruhig mit Deinen Worten auf dem Blatt stehen.

Weiter geht es mit dem zweiten Grundsatz, dem **Grundsatz der Klarheit**. Grundsätzlich gilt: **Ein bilanzkundiger Leser muss sich in angemessener Zeit etwas Bestimmtes darunter vorstellen können**. Damit er oder sie das kann, müssen alle **Posten eindeutig bezeichnet** und eine **Gliederung nach den gesetzlichen Vorschriften** eingehalten werden. Die Gliederung ist ja im §266 HGB vorgegeben, da haben wir letztes Mal schon darüber gesprochen. Was Du zum Beispiel nicht darfst, dass Du ein Darlehen mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zusammenwirfst und dann nur noch Verbindlichkeiten ausweist. Das sind zwar beides Verbindlichkeiten, aber das Darlehen ist langfristig während die Verbindlichkeiten aLuL kurzfristig sind. Diese beeinflussen Deine kurzfristige Liquidität wesentlich mehr, als es bei dem Darlehen der Fall ist. Das zahlst Du ja über einen längeren Zeitraum ab. Diesen Unterschied würde keiner mehr erkennen und aus ist es mit der Klarheit.«

»Habe ich verstanden und jetzt kommt was, das kann ich sogar schon! Der **Grundsatz der Periodenabgrenzung** bedeutet, dass ich alle Aufwendungen und Erträge immer **in dem Zeitraum** buchen muss, in dem die **Leistungserbringung** stattfindet. **Wann bezahlt wird, spielt keine Rolle**. Wenn ich zum Beispiel für ein Seminar über Hundepflege schon die volle Kursgebühr am Anfang gleich kassiere, aber ein paar Kursabende in das nächste Geschäftsjahr fallen, dann muss ich abgrenzen. Ich buche dann den Umsatz wieder raus und „parke“ ihn erst mal auf den passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Im nächsten Geschäftsjahr mache ich das dann genau andersrum und habe somit den Umsatz wieder drin!« Ich strahlte über das ganze Gesicht. Ich hatte es nicht nur verstanden, ich konnte es sogar erklären.

»Ausgezeichnet!«, lobte mich Eva: »Dann bleibt uns noch der **Grundsatz der Vollständigkeit**. Das kann man sich auch ein bisschen herleiten, denn Deine Buchführung ist nur dann vollständig, wenn Du **alle Geschäftsvorfälle buchst** und nichts weglässt. Dann überträgst Du alle Schlussbestände, die auch Salden genannt werden, in die Bilanz bzw. in die GuV. Somit weist Du am Ende **alle Vermögensgegenstände, alle Schulden und auch die Rechnungsabgrenzungsposten** aus.

Es gibt noch mehr, aber die stehen – warum auch immer – nie in den Lösungsvorschlägen und wurden bisher auch bei keiner Fragestellung erwähnt. Trotzdem schadet es ja nicht, wenn wir uns noch zwei ansehen:

Da gibt es noch das **Belegprinzip**. Das ist eigentlich ganz einfach, vielleicht kommt es deshalb nie dran? **Keine Buchung ohne Beleg**. Wann immer Du einen Geschäftsvorfall buchst, brauchst Du einen Beleg dafür.

Auch die **Aufbewahrungsfristen** sind grundlegend vorgegeben: **Zehn Jahre** für die **Jahresabschlüsse, Bücher und Belege**. Sonstige Papiere, die für die Besteuerung wichtig sind, musst Du sechs Jahre aufheben.

Und wie Du es ja schon kennst: Hier die passende Aufgabe zu diesem Thema:«

Aufgabe 11

Nenne drei Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und beschreibe deren Inhalt.

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

»Würdest Du jetzt ein Bilanzbuchhalter oder Steuerberater werden wollen, dann müssten wir diese Grundsätze auch noch tiefer ausführen. Weil Du das aber nicht vorhast – zumindest im Moment noch nicht – reicht das für Deine Prüfungsfragen. Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung kommen wir später, wenn wir den Jahresabschluss durchhaben.«

Jahresabschlussarbeiten – Inventur, Inventar, Bilanz

»Und schon sind wir bei unserem nächsten Thema, dem Jahresabschluss. Wie Du vielleicht anhand des Wortes schon erkennst: Es geht um den Abschluss Deines Geschäftsjahres. Damit Du den machen kannst, sind einige vorbereitende Arbeiten zu erledigen und die schauen wir und jetzt an:

Inventur

Am Anfang steht die Inventur. Sagt Dir das noch was?« »Ja, ich weiß, dass alle Sachen gezählt werden müssen, wie viel da ist. Das kenne ich auch aus dem Supermarkt, da habe ich schon mal mitgeholfen.« »Ja, genau daher kennen die meisten die Inventur. Vielleicht erkläre ich erst einmal, wann man eine Inventur machen muss. Das ist laut HGB

- am Beginn einer gewerblichen Tätigkeit
- am Ende eines Geschäftsjahres
- bei Veränderung der inneren oder äußeren Verhältnisse und
- am Ende einer gewerblichen Tätigkeit.

Warum glaubst Du, ist es zu Beginn wichtig?« »Na vielleicht, weil manche nicht so klein anfangen wie ich und dann ist doch wichtig zu wissen, was alles da ist.« »Genau! Und wenn man den Anfangsbestand nicht kennen würde, dann wäre es auch mit dem Schluss nicht so einfach. Du wüsstest nur, wie viel Du eingekauft und wie viel Du verbraucht oder verkauft hast. Wie viel aber da sein sollte, das kannst Du ohne den Anfangsbestand nicht ermitteln. Und genau das ist aber wichtig, denn dann erkennst Du letzten Endes erst, ob es Unstimmigkeiten in Deiner Buchführung gibt. Wie Du Dich ja sicher noch erinnern kannst, ist der Werteverzehr Dein Aufwand, der den Gewinn mindert. Deshalb macht man das so, dass man am Ende des Jahres den Bestand ermittelt, dann schaut, was man eigentlich haben müsste laut Buchführung und wenn man tatsächlich weniger hat, als laut Buchführung vorhanden ist, darf man die fehlende Menge noch abschreiben, also als Aufwand buchen.

Am Ende der gewerblichen Tätigkeit wird der Wert Deines Unternehmens ermittelt. Das ist beim Verkauf wichtig und natürlich auch wieder fürs Finanzamt.

Somit wären nur noch die Veränderungen der inneren und äußeren Verhältnisse offen. Kannst Du Dir da was drunter vorstellen?« »Nein, da habe ich keine Ahnung. Ich bin mir aber recht sicher, dass Du mir das jetzt gleich erklären wirst!«

»So ist es. Die inneren Verhältnisse ändern sich, wenn zum Beispiel ein neuer Gesellschafter dazu kommt oder ein derzeitiger Gesellschafter ausscheidet. Die äußeren Verhältnisse ändern sich, wenn Du aus deinem Einzelunternehmen eine GmbH machst. Eine Umfirmierung wäre also eine äußere Veränderung.« »Ah, alles klar. Das habe ich verstanden. Also immer dann, wenn einer dieser Gründe vorliegt, dann muss man zählen?« »Zählen oder den Bestand auf eine andere Art ermitteln. Die verschiedenen Varianten kommen jetzt:

Grundsätzlich kann man zwischen körperlicher Inventur und Buchinventur unterscheiden. **Körperliche Inventur** liegt dann vor, wenn der Bestand körperlich erfasst wird. Dies kann durch

- **zählen**
- **wiegen**
- **messen** oder
- **schätzen**

erfolgen.

Jahresabschlussarbeiten

1. Inventur

✦ körperlich

☐ zählen 1, 2, 3, 4, ...

☐ messen

☐ wiegen

☐ schätzen



✦ Buchinventur

Belege für ☐ Bankkonten

☐ Forderungen

☐ Schulden

☐ Anlagevermögen
(= Anlagenkartei)



Bei nicht so wertvollen Dingen, bei denen das Zählen zu aufwendig wäre, darf auch mit **mathematisch-statistischen Methoden** von einer Stichprobe auf die Gesamtmenge hochgerechnet werden. Diese Form der Inventur nennt man **Stichprobeninventur**.

Normalerweise wird der Bestand aber wie oben beschrieben ermittelt. Gezählt werden zum Beispiel viele Gegenstände im Supermarkt, gewogen werden alle Dinge, deren Wert nach Gewicht ermittelt wird wie bei Obst oder Gold. Gemessen werden Flüssigkeiten, Rohre usw., schätzen darfst Du immer nur dann, wenn alles andere nicht geht. Stelle Dir vor, Du hättest im Ruhrpott ein Kohlebergwerk. Wie solltest Du den Bestand an Kohle im Berg ermitteln, wenn nicht durch Schätzen?« »Leuchtet ein. Ok, das mit der körperlichen Inventur habe ich verstanden. Aber was ist diese Buchinventur?«

»Bei der **Buchinventur** erfassst Du Deinen Bestand aufgrund von **Belegen**. Das können zum Beispiel Aufzeichnungen für

- Bankguthaben
- Schulden
- Forderungen

sein. Du wirst doch wohl nicht zur Bank gehen und am Schalter sagen: „Guten Tag, bitte zahlen Sie mir mein gesamtes Guthaben aus, ich möchte das Geld gerne zählen.“« »Nein, ganz sicher nicht. Obwohl, das wäre bestimmt eine Aktion, die für enorme Verwirrung sorgen würde ☺.« »Das glaube ich auch! Genauer ist es aber wahrscheinlich, wenn Du da auf den Kontoauszug schaust.

Was auch zur Buchinventur zählt, ist der Bestand aus der **Anlagenkartei**. Weißt Du, was das ist?« »Nein, müsste ich das wissen?«, fragte ich unsicher. »Noch nicht, aber gleich.« Eva gab mir wieder Hoffnung. »Wenn Du Anlagevermögen erwirbst, dann legst Du für jedes einzelne eine Anlagenkarte

an. Darin wird erfasst, *was* Du gekauft hast, *wie viel* Du dafür *bezahlt* hast, die *Abschreibungsme-*
thode und die *Abschreibungsdauer*. Heute läuft das natürlich alles über eine Software, aber auch da
musst Du diese Daten eingeben. Dann berechnet Dir das Programm, welchen Wert jeder Anlagege-
genstand am Ende des Geschäftsjahres noch hat und natürlich die entsprechende Abschreibung, die
in die GuV aufgenommen wird.

Die Inventurmethode kannst Du aber auch noch anders unterscheiden, nicht nur, wie der Bestand
ermittelt wird. Die zweite Variante bezieht sich auf den **Zeitraum der Erfassung**. Hier gibt es

- die Stichtagsinventur,
- die verlegte Inventur und
- die permanente Inventur.

Lass uns mal genauer schauen, wo die Unterschiede liegen.

Bei der **Stichtagsinventur** sagt das HGB, darf man frühestens **zehn Tage vor** dem Bilanzstichtag an-
fangen mit der Bestandserfassung, spätestens **zehn Tage nach dem Bilanzstichtag** muss man fertig
sein. Für den Jahresabschluss musst Du aber den *genauen Bestand am Bilanzstichtag* angeben. Es
hilft also nichts, wenn Du weißt, wie viel Du zum Beispiel vier Tage vorher hattest. Aus diesem
Grund muss man **aufgrund der Belege eine Vor- bzw. Rückrechnung** machen. Ich zeige Dir mal, wie
das geht:

Mal angenommen, Du zählst am 23.12. Dein Hundefutter „Lecker“ und ermittelst einen Bestand von
22 Stück. Am 28.12. kommt noch mal eine Lieferung über 100 Stück. Wie viele wären dann am
31.12. bei Dir vorhanden?»

»Na das wären dann die 22, die ich gezählt habe plus die 100 Stück, die ich noch geliefert bekom-
men habe.« »Genauso ist es. Jetzt gehen wir noch davon aus, dass Du ab Deiner Zählung noch 65
Stück an Kunden verkauft hast bis zum 31.12. Wie hoch ist dann noch Dein Bestand?» »Dann wären
es eben nicht 122 Stück, sondern 65 weniger. Insgesamt hätte ich somit noch 57 Stück.« »So ist es
und damit hast Du die Vorrechnung schon verstanden.

Mit der Rückrechnung ist es ähnlich. Machen wir dazu auch gleich ein Beispiel: Du zählst am 09.01
einen Bestand von 47 Stück. Aus Deinen Kassenabrechnungen erkennst Du, dass vom 01.01. bis zur
Zählung 42 Stück verkauft wurden. Welchen Bestand hattest Du somit am 31.12. des Vorjahres?»
»Na, wenn ich die verkauft habe, dann muss ich die vor dem Verkauf noch gehabt haben. Deshalb
sage ich: am 31.12. waren es die gezählten 47 und die zwischenzeitlich verkauften 42 Stück, also
insgesamt 89 Stück.«

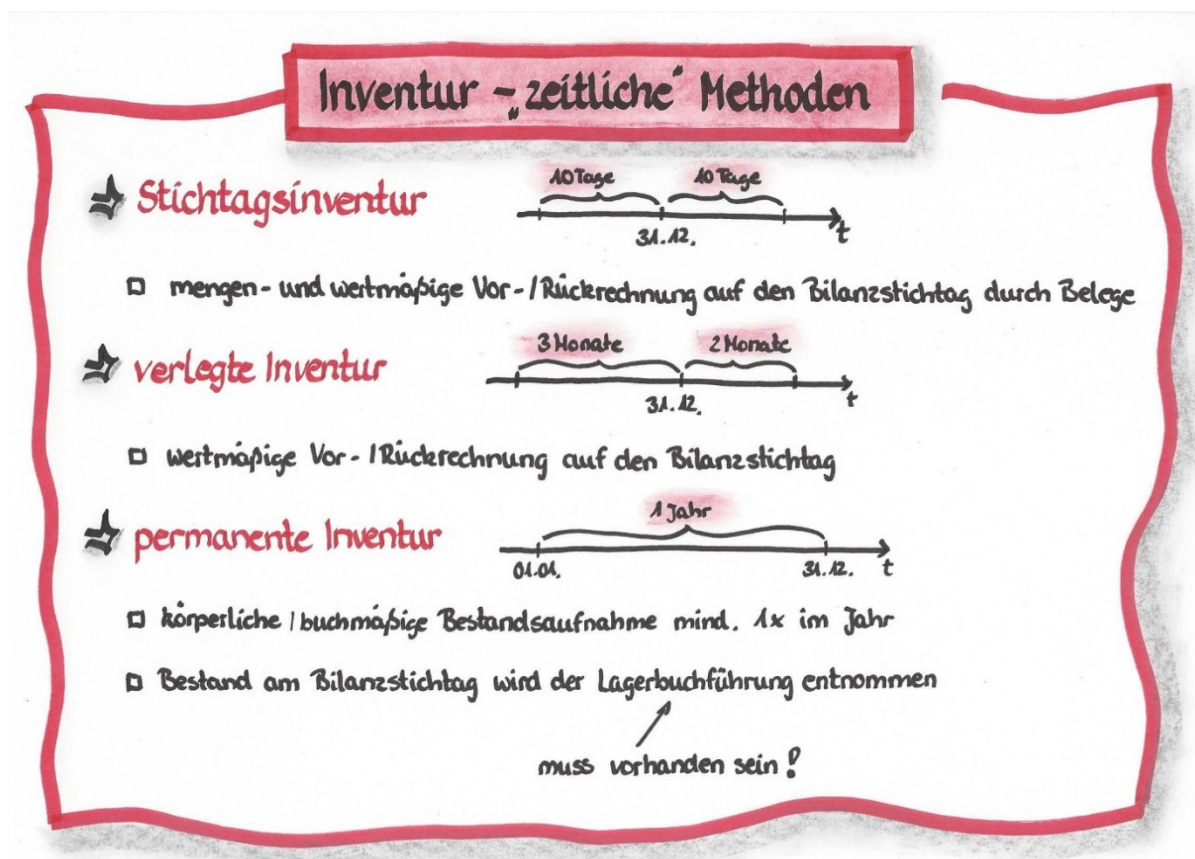
»Prima, jetzt gehen wir aber mal noch davon aus, dass Du am 05.01. eine Lieferung von 60 Stück
bekommen hast. Was meinst Du, wie viele es dann am 31.12. waren?» »Ok, wenn die erst später
geliefert wurden, dann waren es am 31.12. eben 60 weniger, somit 29 Stück?« Ich war mir nicht
ganz sicher, ob ich richtig lag. Eva nickte jedoch zustimmend und ich freute mich, dass ich verstan-
den hatte, wie das mit der Vor- und Rückrechnung funktionierte.

»Gut, bei der **verlegten Inventur** ist der Zeitraum größer. Wenn die Bestände zu groß sind, dass man
sie bei der Stichtagsinventur erfassen könnte, dann kommt diese Variante in Frage. Hier erfolgt die
Erfassung frühestens **drei Monate vor und zwei Monate nach dem Bilanzstichtag**. Auch hier muss
natürlich eine **Vor- bzw. Rückrechnung** erfolgen, jedoch nur **wertmäßig**.

Bei der **permanenten Inventur** darf der Zeitpunkt der körperlichen Erfassung frei gewählt werden.
Es muss nur sichergestellt sein, dass **jedes Gut mindestens einmal im Geschäftsjahr erfasst wird**.
Das ist sehr praktisch, denn ein Unternehmen kann den Bestand dann körperlich oder buchmäßig
aufnehmen, wenn Zeit dazu ist. Im Baugewerbe wird das wohl eher in den Wintermonaten sein.

Wie läuft das jetzt genau ab? Der Bestand wird ermittelt und mit dem Buchbestand abgeglichen. Der Buchbestand wird gegebenenfalls berichtigt und in der Lagerbuchhaltung bis zum Bilanzstichtag fortgeführt. Der Bestand, der am Bilanzstichtag in der Lagerbuchhaltung steht, ist am Ende auch der entscheidende Wert für die Bilanzierung. Tja, wie Du vielleicht gemerkt hast, ist die **Voraussetzung** für die permanente Inventur, dass Du eine **Lagerbuchhaltung** hast, sonst geht es nicht.

Dieses Lernplakat soll Dir wieder helfen, die wesentlichen Inhalte leichter zu lernen.«



Inventar

»Der nächste Schritt – nach der Inventur – ist die Aufstellung des **Inventars**. Weißt Du noch, was das ist?« »Wenn ich ehrlich sein soll: nein!« »Macht nix, das ist nicht so kompliziert. Im Grunde stellst Du nun alles, was Du bei der Inventur als Bestand aufgenommen hast, in **Staffelform** dar.« Ich brach innerlich zusammen. »Oh Mann, was ist das denn jetzt wieder?« »Hast Du schon mal einen Einkaufszettel geschrieben?« Ich nickte verwirrt. »Dann hast Du wahrscheinlich die Staffelform gewählt. Das ist nämlich nichts anderes als eine **Liste**.«

Jetzt erinnerte ich mich wieder: Die Staffelform hatten wir schon mal, als wir die Unterschiede zwischen Bilanz und GuV besprochen hatten. Die Bilanz ist immer ein T-Konto, die GuV muss im Jahresabschluss in Staffelform aufgestellt werden und das war auch eine Liste. »Ah, ich weiß es jetzt wieder, das war schon mal bei der GuV dran mit dieser Staffelform. Muss ich mir das jetzt so vorstellen, dass ich meinen ganzen Inventurbestand nacheinander aufführe?«

Eva nickte zustimmend: »Du schreibst bei jedem **Vermögensgegenstand** auf, wie viel Du davon hast und welcher Wert sich daraus ergibt – ein Vermögen nach dem anderen. Das gleiche Prinzip gilt dann auch bei Deinen **Schulden** – jeden Schuldvertrag einzeln. Und wenn Du dann von der Summe Deines Vermögens die Schulden abziehst, was bleibt dann noch übrig?«

»Das wäre ja, wie wenn ich von der gesamten Aktivseite die Schulden abziehe?« Ich überlegte: »Mein Gesamtvermögen ist genauso groß wie mein Gesamtkapital. Wenn ich vom Gesamtkapital wiederum das Fremdkapital abziehe, dann bleibt noch mein Eigenkapital übrig.« »Sehr gut, so ist es. Jetzt wäre Rechnungswesen aber nicht Rechnungswesen, wenn nicht irgendjemand sich dafür wieder mal einen anderen Begriff ausgedacht hätte. Im Inventar spricht man von **Reinvermögen**. Das ist im Grunde aber nichts anderes als das Eigenkapital.

Bilanz

Jetzt stelle Dir mal einen Baumarkt vor. Was glaubst Du, wie übersichtlich so ein Inventar ist?« »Oh je, das ist dann doch ein ganzes Buch! Die haben ja schon mal ewig viele verschiedene Schraubentypen.« »Genau, und deshalb muss man dieses Inventar in eine Form bringen, die wesentlich übersichtlicher ist. Tja, und so kommen wir also zur Bilanz. Du hast ja eben schon den Zusammenhang wunderbar hergestellt. Den Aufbau der Bilanz haben wir bereits durchgesprochen. Hier bekommst Du wieder ein bisschen Deko für Deinen Badezimmerschrank...

Jahresabschlussarbeiten

2. Inventar

Aufzeichnung aller einzelnen

- ▣ Vermögensgegenstände mit Wert/Menge
- ▣ Schulden je Gläubiger

⇒ Differenz = Reinvermögen (Eigenkapital)

Inventar

I Vermögen

II Schulden

III Reinverm.

3. Bilanz

▣ Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital

A	Bilanz	P
AVermögen	=	EKapital
~	~	~
UVermögen	=	FKapital
~	~	~
~	~	~
~	~	~

...und somit ist es mal wieder soweit, Dein gelerntes Wissen auf den Prüfstand zu stellen.«

Ich stöhnte...

Jahresabschluss – Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht

»Wenn nun alle vorbereitenden Arbeiten erledigt sind, kommen wir zum Jahresabschluss. Dieser besteht aus maximal vier verschiedenen Bestandteilen.«

»Die vier Bestandteile weiß ich sogar noch: **Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht!** Bilanz und GuV haben wir ja schon ausführlich durchgekaut. Bei den anderen beiden weiß ich leider nur noch, dass es die gibt. Was das aber genau ist? Keinen Schimmer!«

»So ausführlich musst Du das auch nicht wissen. In der Prüfung solltest Du eben wissen, dass es sie gibt und eine kurze Erklärung dazu parat haben. Die habe ich Dir wieder auf die Plakate geschrieben, die Du noch bekommst. Wie Du mittlerweile aber weißt, bin ich ein großer Fan davon, dass nicht nur stur auswendig gelernt wird. Darum erkläre ich Dir die wesentlichen Bestandteile natürlich.

Fangen wir mit dem Lagebericht an. Den brauchen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Übrigens: Den Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften solltest Du natürlich schon kennen, wann man aber eine kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft ist, brauchst Du für Rechnungswesen nicht zu wissen. Das steht alles im § 267 HGB, wenn Du magst, kannst Du es nachlesen. Gefragt wurde das aber noch nie. Wie der Lagebericht genau aufgebaut ist, ist ebenfalls im HGB vorgegeben, nämlich im §289. Fürs Verständnis hier ein kleiner Überblick:

Im Grunde besteht der **Lagebericht** aus **verschiedenen Einzelberichten**, die ein **Gesamtbild des Unternehmens** darstellen sollen. Welche Einzelberichte sind das? Dazu zählen unter anderem der

- Wirtschaftsbericht
- Risikobericht
- Prognosebericht
- Forschungs- und Entwicklungsbericht
- Nachtragsbericht

Ein Beispiel vielleicht zum Nachtragsbericht: Den Jahresabschluss macht ja keiner am 01. Januar. Deshalb vergeht bis zur Erstellung in den meisten Fällen noch etwas Zeit. Wenn nach dem Geschäftsjahresende bis zur Erstellung des Jahresabschlusses noch etwas ganz wichtiges passiert, zum Beispiel wird am 23. Februar ein Skandal bekannt, der aber schon im abgelaufenen Geschäftsjahr passiert ist, dann musst Du das im Nachtragsbericht veröffentlichen.

Der letzte der vier Bestandteile fehlt uns noch: Der **Anhang** soll die **Zahlen aus der Bilanz und der GuV** etwas **näher erläutern**. In den §§284 und 285 HGB ist vorgegeben, was der Anhang genau beinhalten muss. Er ist übrigens auch nur für Kapitalgesellschaften notwendig und da auch wieder nicht für alle, zum Beispiel nicht bei Kleinstkapitalgesellschaften. Für Dich wieder ein paar Beispiele, was da so drin steht:

- angewandte Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze
- Umrechnungsgrundlagen in andere Währungen
- außerordentliche Abschreibungen
- fehlende Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr

Stelle Dir vor, Dein Laden brennt aus und Du musst drei Monate renovieren und hast somit in der Zeit geschlossen. Glaubst Du, dass sich das bei Deinem Jahresabschluss auswirkt?« »Na klar, dann machen ich ja womöglich 25% weniger Umsatz und der Brandschaden muss auch beseitigt werden. Außerdem sind vielleicht auch meine Vorräte verbrannt und die muss ich dann abschreiben.«

»Ganz genau! Und jetzt stelle Dir mal vor, Du möchtest statt alle möglichen Dinge für den Hund lieber Gartenpflanzen anbieten. Denkst Du, dass auch das zu anderen Zahlen im Jahresabschluss führt?« »Das ganz sicher, aber wer macht denn sowas?« »Kennst Du Nokia?« »Ja, mein Opa hat noch so ein altes Handy von denen. Die waren wohl vor dem Smartphone eine ganz große Nummer am Handymarkt.« »Ja, die waren Marktführer, aber vor den Handys hat Nokia Gummistiefel und Fahrradreifen verkauft. Somit ist ein Produktwechsel durchaus im Bereich des Möglichen und das sollte dann im Anhang erwähnt werden.

Wie immer, eine kleine Gedankenstütze für Dich, was alles zum Jahresabschluss gehören kann.«

Bestandteile des Jahresabschlusses

A	Bilanz		P
AV	~	Ek	~
	~	Fk	~
UV	~		~
	~		~
	~		~
	~		~
	~		~

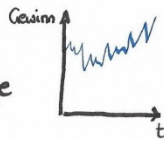
Bilanz

GuV

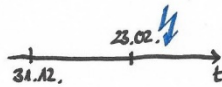
1. Umsatzerlöse
2. sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Lagebericht

⇒ wirtschaftliche Lage



⇒ Nachtragsbericht



⇒ Prognose 2030 ?

⇒ Forschung & Entwicklung



Zusätzliche Informationen über den Geschäftsverlauf, die Unternehmenslage und die voraussichtliche Entwicklung

Erläuterungen zu Einzelpositionen / Zahlen der Bilanz und der GuV

⇒ Änderungen beim Produktangebot



⇒ Fehlende Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr



⇒ Grundlagen der Währungsumrechnung



⇒ außerordentliche Aufwendungen & Erträge, Sonderabschreibungen

Anhang

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung

»Und jetzt endlich ist es soweit, lange angekündigt und sicherlich sehnhchst von Dir erwartet: Die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung!« »Ja, ich konnte es kaum noch aushalten. Gut, dass es jetzt damit los geht, ich hätte vermutlich sonst nicht mehr schlafen können!« Ironie und Sarkasmus sind mein zweiter und dritter Vorname.

»Wie vorhin schon gesagt, wird oftmals nicht zwischen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung unterschieden. Auch eine Bilanz muss klar sein, wahr und vollständig. Auch hier muss eine Periodenabgrenzung erfolgen. Deshalb passt das bei dieser Fragestellung auch. In der Fachliteratur werden vier Bilanzierungsgrundsätze genannt.« Mit diesen Worten zauberte Eva wieder ein Lernplakat aus ihrer Tasche.

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung

➤ Bilanzklarheit

- ☐ eindeutige Bezeichnung & klare Gliederung lt HGB

➤ Bilanzwahrheit

- ☐ Bilanz muss vollständig sein
- ☐ Beträge und Bezeichnungen der Positionen müssen stimmen

➤ Bilanzidentität

- ☐ Schlussbilanz des Vorjahres und Eröffnungsbilanz des aktuellen Jahres müssen übereinstimmen

➤ Bilanzkontinuität

- ☐ Die Bilanz muss immer gleich gegliedert werden aufgrund der Vergleichbarkeit
- ☐ Bewertungsmethoden müssen beibehalten werden

»Von **Bilanzklarheit** spricht man, wenn die einzelnen Posten in der Bilanz **eindeutige Bezeichnungen** haben, unter denen man sich gut vorstellen kann, was damit gemeint ist. Was könnten wohl Grundstücke und Gebäude sein?« »Na ich vermute mal: Grundstücke und Gebäude?« »Siehst Du, das klappt doch ganz gut mit der klaren Bezeichnung ☺. Außerdem muss die Bilanz auch noch **einheitlich gegliedert** sein, wie im HGB vorgeschrieben. Wir haben bei den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ja schon festgestellt, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit ein Bild machen kann. Wenn die einzelnen Posten in der Bilanz immer in der gleichen Reihenfolge aufgeführt sind, dann hilft das dabei schon mal ungemein.« »Oh, jetzt weiß ich auch, was Du damit gemeint hast, dass es zwischen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung keine klare Trennung gibt: der Grundsatz der Klarheit ist für das Buchen wichtig und für die Bilanzierung auch!«

»Genau so ist es. Und das gleiche Prinzip gilt auch für unseren nächsten Grundsatz, den kennst Du nämlich auch schon: den Grundsatz der **Bilanzwahrheit**. Wahr ist sie immer dann, wenn Du **nichts weggelassen** hast und auch nichts reingeschrieben hast, was tatsächliche gar nicht da ist. Auch muss alles mit der **richtigen Bezeichnung** und dem **richtigen Wert** angegeben werden.« »He, in der Tat kommt mir das bekannt vor! Ist ja irre, jetzt weiß ich auch, warum ich das nie auseinander halten konnte.«

»Die nächsten beiden Grundsätze zählen zu den Bewertungsgrundsätzen, die kommen also gleich noch mal. Aber doppelt hält ja bekanntlich besser und wie gesagt: in der Literatur sind diese beiden auch als Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung vermerkt, dann machen wir das auch.

Der erste der beiden ist der Grundsatz der **Bilanzidentität**. Was verstehst Du darunter, wenn etwas identisch ist?« »Na dann ist es gleich.« »Siehst Du, gar nicht so schwer ☺ und die gleichen Bilanzen

müssen immer die **Schlussbilanz vom Vorjahr** und die **Eröffnungsbilanz vom aktuellen Geschäftsjahr** sein. Da darf es keinen Unterschied geben. Verstehst Du, warum das so ist?« »Ist ja irgendwie logisch: Das, was am 31.12. um 24 Uhr an Bestand vorhanden ist, das ist auch am 01.01. um 0 Uhr da. Wie soll sich denn da was verändern?« »Exakt das ist die Erklärung.

Der Grundsatz der **Bilanzkontinuität** beinhaltet zwei Punkte: Damit man die Bilanzen **besser vergleichen** kann, müssen sie immer **gleich gegliedert** sein.« »Das verstehe ich jetzt nicht, ich dachte, das ist der Grundsatz der Bilanzklarheit, das mit der Gliederung nach HGB?« »Ja, das stimmt, aber selbst die lässt noch gewisse Spielräume zu: zum Beispiel wie genau Du die einzelnen Positionen unterteilst. Und wenn sich ein Unternehmen mal für eine Unterteilung entschieden hat, dann muss es diese auch beibehalten.

Der zweite Aspekt der Bilanzkontinuität ist der **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit**. Wie gesagt, auch der kommt gleich noch mal, wenn wir die Bewertungsgrundsätze besprechen. Was versteht man nun darunter? Gerade die Bewertung der Vorräte ist nicht so einfach und deshalb hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten vorgegeben, wie man das tun kann. Da gehen wir übrigens später noch genauer darauf ein, was das für Möglichkeiten sind. Fakt ist, dass jede Variante in der Regel zu einem anderen Wertansatz führt. Und auch hier gilt: damit Du die einzelnen Jahresabschlüsse besser miteinander vergleichen kannst, muss jedes Unternehmen seine **gewählte Bewertungsmethode beibehalten** und darf diese nicht dauernd wechseln.

Das waren jetzt die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung. Wie schaut's aus, hast Du dazu noch Fragen?« »Im Moment nicht, ich glaube, ich habe das jetzt gerafft, wie das mit denen der Buchführung zusammenhängt. Aber hast Du gerade nicht noch was von Bewertungsgrundsätzen gesagt? Das klingt ja auch noch so ähnlich...« Ich spürte schon wieder leichte Panik in mir hochkommen. So viel Theorie, alles so ähnlich und doch wieder anders.

»Ja, Du hast Recht. Bei der Bilanzierung ist es auch noch wichtig, dass die Bewertung des Vermögens und der Schulden einheitlich vorgenommen wird. Deshalb gibt es außerdem noch Bewertungsvorschriften, die im §252 HGB vorgegeben sind.« Zwei weitere Plakate folgten.

Bewertungsgrundsätze Bilanz

✦ Grundsatz der Vorsicht

- Die Bewertung des Vermögens und der Schulden soll aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung vorsichtig erfolgen. Das heißt:

⊗ Realisationsprinzip

Gewinne dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie bis zum Abschluss-Stichtag realisiert sind

⊗ Imparitätsprinzip

Risiken und Verluste, die bis zum Abschluss-Stichtag entstanden / wahrscheinlich sind, müssen ausgewiesen werden; selbst wenn diese erst nach dem Abschluss-Stichtag bekannt geworden sind

✦ Grundsatz der Bilanzidentität

- Die Eröffnungsbilanz stimmt mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein

✦ Grundsatz der Unternehmensfortführung

- Bei der Bewertung ist von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen
- Ausnahme: Sonderbilanz, z.B. bei Insolvenz

✦ Grundsatz der Einzelbewertung

- Vermögen & Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten

✦ Grundsatz der Periodenabgrenzung

- Aufwendungen & Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung zu berücksichtigen

✦ Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

- Die Bewertungsmethoden des Vorjahres müssen beibehalten werden

»Lass uns die doch mal gemeinsam durchgehen, denn die waren auch schon in der Prüfung dran.

Wir beginnen mit dem **Grundsatz der Bilanzidentität**. Den hatten wir gerade erst. Weißt Du noch, was damit gemeint war?« »Na klar, die **Schlussbilanz vom Vorjahr** muss **deckungsgleich** sein mit der **Eröffnungsbilanz vom aktuellen Geschäftsjahr**.« Ich war stolz wie Bolle, ich hatte das wirklich verstanden!

»Super! Und den zweiten kennst Du auch schon: den **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit**.« »Logisch! Bei der **Bewertung des Vermögens** hat man verschiedene Möglichkeiten – die wir alle noch durchmachen – und wenn man sich für eine **Methode** entschieden hat, dann muss man das **immer** so machen.«

»Prima, dann fallen Dir die anderen sicher auch nicht schwer. Der dritte Bewertungs**grundsatz** ist die **Periodenabgrenzung**. Das ist schon ein bisschen länger her, dass wir darüber gesprochen haben. Kannst Du Dich noch erinnern?« »Ja, da ging es um die **Aufwände und Erträge**. Die muss man immer dann buchen, wenn die **Leistung erbracht** wird. Wann hingegen die Zahlung erfolgt, spielt keine Rolle. So kamen die Rechnungsabgrenzungsposten zustande.« »He, ich bin beeindruckt! Vollkommen richtig!

Dann können wir jetzt auch noch die „neuen“ besprechen, von denen war bisher noch nie die Rede. Unser vierter Punkt ist der **Grundsatz der Unternehmensfortführung**, auf Englisch: „**Going concern**“. Der besagt im Grunde nur, dass Du im Normalfall alle **Grundsätze der Bewertung befolgen** musst, weil davon ausgegangen wird, dass Dein **Unternehmen weiterhin besteht**. Im Umkehrschluss heißt das, dass Du diese Bewertungsgrundsätze eben nicht alle einhalten musst, falls Dein Unternehmen nicht weitergeführt wird – zum Beispiel im Fall einer Insolvenz. Da darfst Du eine Sonderbilanz erstellen, bei der alle Werte so angegeben werden, wie viel Du bei einem Verkauf bekommen würdest. Weil das im Detail in Rechnungswesen aber nicht prüfungsrelevant ist, gehen wir da jetzt auch nicht weiter darauf ein.

Kommen wir lieber zum **Grundsatz der Einzelbewertung**. Am besten erkläre ich Dir das mit einem Beispiel. Stelle Dir vor, Du hast drei Kassenanlagen in Deinem Laden. In der Bilanz findest Du die unter welcher Position?« »Lass mal überlegen... Also auf alle Fälle Anlagevermögen, denn die habe ich ja länger als ein Jahr. Maschinen sind es nicht... Ich würde sagen, bei Betriebs- und Geschäftsausstattung.« »Sehr gut! In der Bilanz sind die drei Kassen unter einer Position zu finden. Jetzt könntest Du ja sagen: Dann fasse ich die gleich zusammen, in der Bilanz fällt das ja nicht auf. Aber nein, das darfst Du auf keinen Fall tun! Wenn Du Dich erinnerst: Die Jahresabschlussarbeiten beginnen mit der Inventur und da musst Du **jeden Vermögensgegenstand einzeln erfassen**! Ist ja auch logisch: Wenn Du die nicht alle zum gleichen Zeitpunkt gekauft hast, dann haben die vielleicht unterschiedliche Preise gehabt. Die Abschreibung ist unterschiedlich. Da würde nix mehr stimmen, wenn Du das als eine Position führen würdest. Und damit da auch keiner auf die Idee kommt, das zu tun, gibt es den Grundsatz der Einzelbewertung. **Das gleiche gilt** übrigens auch **für** Deine **Schulden**. Wenn Du zum Beispiel Kredite aufnimmst, dann haben die verschiedene Laufzeiten, verschiedene Zinssätze usw. Auch da muss bei der Bewertung eine Einzelerfassung erfolgen.

Last, but not least, der wichtigste von allen: dem **Grundsatz der Vorsicht**! In Deutschland steht der **Gläubigerschutz** ganz oben. Weißt heißt das jetzt genau? Der Grundsatz der Vorsicht bedeutet, dass ein Unternehmen sein Vermögen und seine Schulden aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung vorsichtig bewerten soll: Das **Vermögen** also eher **niedrig** und die **Schulden** lieber etwas zu **hoch**. Im Grunde kann man sagen: Stelle Dich in Deutschland so schlecht dar, wie es nur geht. Und wenn *jetzt* jemand bereit ist, Dir Geld zu leihen, dann kann derjenige davon ausgehen, dass es Dir vielleicht tatsächlich besser geht, als es in der Bilanz aussieht, aber eben auf keinen Fall schlechter.« »Ist das jetzt nur in Deutschland so, weil Du das so betont hast?« »In anderen Ländern gibt es andere Vorschriften. In den USA zum Beispiel bewertet man alles mit den aktuellen Verkehrswerten.

Bei uns hier nicht. Aber das erkläre ich Dir gleich noch genauer. Der Grundsatz der Vorsicht lässt sich nämlich noch weiter unterteilen in verschiedene Bewertungsprinzipien.

Los geht es mit dem **Realisationsprinzip**. Das sagt aus, dass Du **Gewinne erst dann ausweisen** darfst, **wenn Du sie** auch tatsächlich gemacht, also **realisiert** hast. Ein Beispiel: Du kaufst zur vorübergehenden Geldanlage im März 100 Aktien für je 30€, also insgesamt für 3.000€. Zum Geschäftsjahresende sind diese Aktien an der Börse auf 5.000€ gestiegen. Du verkaufst sie aber nicht. Mit welchem Wert stellst Du die Aktien in die Bilanz ein?« »Ja also, wenn ich sie verkaufen würde, dann hätte ich einen satten Gewinn von 2.000€. Tatsächlich habe ich den aber nicht, weil ich ja nicht verkaufe und vielleicht fallen die Aktienwerte ja wieder. Bleibt es deshalb bei den 3.000€?« »Ja, so ist es. Das hast Du genau richtig erkannt.

Und was Du auch schon richtig erkannt hast: Deine Aktien könnten ebenso fallen. Was wäre, wenn Dein Aktienpaket statt der 3.000€ nur noch 2.000€ Börsenwert hätte?« »Keine Ahnung, aber wenn ich mich immer so schlecht stellen muss, wie es nur geht, dann kommen wahrscheinlich die 2.000€ in die Bilanz?« Sicher war ich mir da nicht, wäre für mich jetzt aber logisch.

Eva nickte mir aufmunternd zu: »Und schon hast Du das **Imparitätsprinzip** erklärt. Mit Verlusten ist es nämlich genau anders rum, wie bei den Gewinnen: **mögliche Verluste**, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, **müssen ausgewiesen werden**. Das gilt sogar, wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag bekannt geworden sind.« »Aber ist das nicht voll unfair? Die könnten doch auch wieder steigen?« »Ja, aber wie gesagt: Du musst Dich in Deutschland so schlecht darstellen, wie es nur geht.

Eigentlich würden die beiden Bewertungsprinzipien schon ausreichen, aber wahrscheinlich wollte da jemand auf „Nummer GANZ sicher“ gehen und deshalb gibt es dazu noch drei weitere Prinzipien, die aber alle zum gleichen Ergebnis führen. Eins davon ist das **Anschaffungswertprinzip**. Das sagt aus, dass in der Bilanz **maximal der Anschaffungswert, ggf. vermindert um die Abschreibung** stehen darf. Wenn es sich um abnutzbares Vermögen handelt, also etwas, was im Laufe der Zeit an Wert verliert, dann muss vom Anschaffungswert die Abschreibung abgezogen werden. Aktien verlieren ihren Wert nicht automatisch, wie zum Beispiel ein Auto. Darum gibt es da keine Abschreibung. Bei Deinen Aktien wäre der Maximalwert also welcher?« »Der Anschaffungswert von 3.000€. Heißt für mich: Auch wenn meine Aktien mehr wert wären, darf ich nur den Anschaffungswert bilanzieren. Machen wir das mit der Abschreibung eigentlich noch?« »Na klar, aber erst, wenn wir bei der Bewertung des Anlagevermögens sind.

Vorher schauen wir uns noch das **Niederstwertprinzip** an. Das bezieht sich immer auf das **Vermögen**. Wie funktioniert das jetzt genau? Du schaust Dir für jeden Vermögensgegenstand an, wie hoch der Buchwert ist und vergleichst das mit dem aktuellen Marktwert. Das ist der Wert, den Du bei einem Verkauf bekommen würdest. Bleiben wir doch bei Deinem Aktienpaket: Gekauft und damit verbucht ist es für 3.000€. Wenn der Verkehrswert bei 5.000€ liegt, welcher Wert kommt in die Bilanz aufgrund des Niederstwertprinzips?« »Na der niedrigere Wert von beiden sind die 3.000€, also damit werden die Aktien mit 3.000€ bilanziert. Und wenn ich das richtig verstanden habe: Wäre der Börsenkurs jetzt niedriger, also bei 2.000€, dann müsste ich die 2.000€ als Bilanzwert nehmen?«

»Sehr gut! Beim Niederstwertprinzip gibt es jedoch eine Besonderheit: Beim Anlagevermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip, beim Umlaufvermögen das gemilderte Niederstwertprinzip oder einfach „nur“ Niederstwertprinzip. Was heißt das jetzt genau?

Ich hatte ja vorhin gesagt, Du kaufst Dir die Aktien zur vorübergehenden Geldanlage. Somit wären sie im **Umlaufvermögen**, Du willst sie ja nicht langfristig halten. Deshalb gilt das **strenge Niederstwertprinzip**. Du musst immer den **niedrigeren Verkehrswert** nehmen, **auch wenn dieser nur vorübergehend ist**.

Mal angenommen, Du hast Dir die Aktien eines anderen Unternehmens gekauft, weil Du dort ein Mitspracherecht haben willst. Damit sind sie für Dich langfristiges **Anlagevermögen** und es gilt das **gemilderte Niederstwertprinzip**. Da musst Du nur dann abwerten, also mit dem **niedrigeren Verkehrswert** in der Bilanz ausweisen, **wenn der Wertverlust auf Dauer ist**. Weil Du das aber in der Prüfung ja gar nicht wissen kannst, kommen da immer nur Aufgaben mit Umlaufvermögen dran ☺.

Damit Du Dir das leichter merken kannst, hier auch ein Beispiel dazu: Stelle Dir vor, Du hast vor 10 Jahren ein Grundstück in Flughafennähe für 150.000€ gekauft. Jetzt soll eine neue Landebahn gebaut werden und Dein Grundstück liegt nun direkt an der Grenze zum Flughafengelände. Was meinst Du, wie sich das auf den Verkaufspreis auswirken würde?« »Der würde auf jeden Fall in den Keller gehen!« »Wahrscheinlich. Nehmen wir mal an, Du würdest jetzt noch 100.000€ dafür bekommen. Mit welchem Wert kommt das Grundstück am Geschäftsjahresende in die Bilanz?« »Ich würde sagen, mit den 100.000€, weil das mit der Landebahn ja was Bleibendes ist und somit der Wert wahrscheinlich nicht wieder steigt.« »So ist es. Und damit lassen wir es gut sein mit dem Niederstwertprinzip, genauer wird das in der Prüfung nicht gefragt.

Ein letztes fehlt uns aber noch: das Höchstwertprinzip. Hast Du eine Idee, was sich dahinter verbergen könnte?« Ich überlegte kurz: »Ich tippe mal, dass es sich auf die Schulden bezieht? Die muss ich immer so hoch ansetzen, wie es nur geht? Auch wenn mir nicht klar ist, wo man das braucht.« »Das hast Du aber schon komplett richtig erkannt: Das **Höchstwertprinzip** sagt aus, dass die **Schulden so hoch wie möglich** zu bewerten sind. Das kommt zum Beispiel dann zum Tragen, wenn Du Geschäfte mit Nicht-Euro-Ländern machst. Du bekommst eine Rechnung in Dollar und buchst diese aber als Verbindlichkeit in Euro mit dem aktuellen Wechselkurs. Wenn die Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag noch offen sind, dann schaust Du, wie da der Wechselkurs ist. Wenn er sich verschlechtert hat, dann musst Du den höheren Euro-Wert angeben. Hat sich der Wechselkurs verbessert und Du müsstest aktuell weniger Euros überweisen, welchen Wert gibst Du dann an?« »Den höheren der beiden, also den, den ich beim Rechnungserhalt schon gebucht habe. Alles klar, jetzt kann ich mir unter dem Höchstwertprinzip auch was vorstellen.

Aber weißt Du, was mir auffällt? Du hast gesagt, dass das Vorsichtsprinzip das wichtigste der Bewertungsgrundsätze ist und die andern fünf damit zusammenhängen. Du hast die aber gar nicht alle auf dem Plakat!« »Stimmt! Jetzt wo Du es sagst... « Und schon griff Eva wieder in ihre Tasche und legte mir ein weiteres Blatt vor die Nase. »Das liegt daran, dass das Plakat den Inhalt des §252 HGB wiedergibt. Das Anschaffungswert-, Niederstwert- und Höchstwertprinzip sind jedoch in anderen Paragraphen abgedruckt. Weil sie inhaltlich jedoch zum Vorsichtsprinzip gehören, stehen sie alle auf diesem Plakat.«

Vorsichtsprinzip

✦ Realisationsprinzip

- Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie tatsächlich realisiert sind

✦ Imparitätsprinzip

- drohende Verluste müssen ausgewiesen werden

✦ Anschaffungswertprinzip

- bilanziert darf max. der Anschaffungswert - vermindert um die Abschreibung - werden

✦ Niederstwertprinzip

- Vermögen wird mit dem niedrigeren Wert - Buchwert oder Marktwert - bilanziert
 - ⊙ Umlaufvermögen: strenge Form ⇒ auch bei vorübergehender Wertminderung
 - ⊙ Anlagevermögen: gemilderte Form ⇒ nur bei dauerhafter Wertminderung

✦ Höchstwertprinzip

- Schulden müssen mit dem höheren Wert ausgewiesen werden

»Bevor wir in die Pause gehen, darfst Du natürlich wieder ein bisschen üben. Das Gelernte soll sich ja schließlich vertiefen und verfestigen!«

Ich hatte es ja fast geahnt...

Aufgabe 13

Nach HGB hat die Bilanz den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung zu entsprechen. Beschreibe drei dieser Grundsätze.

Aufgabe 14

Entsprechen folgende Aussagen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung? Wenn nein, gegen welche Vorschriften verstoßen sie? Wenn ja, welcher Bewertungsgrundsatz wird eingehalten?

- a) Mehrere Computeranlagen werden im Jahresabschluss zu einer Einheit zusammengefasst und bewertet
- b) Kasse und Bank werden in der Bilanz als „Flüssige Mittel“ zusammengefasst
- c) Die Schlussbilanz des Vorjahres und die Eröffnungsbilanz des aktuellen Jahres stimmen wertmäßig überein
- d) Die im Mai bezahlte Kfz-Versicherung für ein Firmenfahrzeug wird nicht anteilig im Jahresabschluss per 31.12. ausgewiesen

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Bewertung des Anlagevermögens

Nach unserer Pause kam ich frisch gestärkt zurück und mir brannte gleich eine wichtige Frage unter den Nägeln: »Sag mal Eva, wie viel Theorie kommt denn da noch? Fangen wir nicht bald mit dem Rechnen an?« »Ja, ich kann Dich verstehen. Ein bisschen Theorie liegt noch vor uns, aber Du darfst auch ein bisschen Rechnen. Wir mischen jetzt Theorie und Praxis ein wenig. Dann ist es nicht mehr ganz so zäh ☺.

Los geht es mit der Bewertung des Anlagevermögens. Wir haben ja vor der Pause schon kurz darüber gesprochen und festgestellt, dass es abnutzbares und eben auch nicht abnutzbares Anlagevermögen gibt. Nicht abnutzbar sind Finanzanlagen, also zum Beispiel Deine Aktien von eben und Grundstücke. Alles andere ist abnutzbar, d.h. es verliert im Laufe der Zeit an Wert und somit darf man das Vermögen abschreiben.

Die Abschreibung berechnet sich immer von den **Anschaffungskosten**. Deshalb schauen wir uns erst einmal an, wie diese ermittelt werden. Also, die Anschaffungskosten sind der Betrag, den wir ausgeben müssen, um das **Vermögen betriebsbereit** in unserem Unternehmen zu haben. Ich erkläre es Dir am einfachsten wieder mit einem Beispiel:

Du brauchst für Deinen Hundeladen ja sicher ein Auto, mit dem Du zu Händlern fährst usw. Sagen wir mal, der Listenpreis für dieses Fahrzeug liegt bei 66.000€ netto. Im Moment ist bei dem Autohändler eine Aktion, Du bekommst als Gewerbekunde 10% Rabatt. Außerdem fallen aber noch Überführungskosten von 500€ an und die Zulassung kostet auch noch mal 100€. Mit welchem Anschaffungskosten buchst Du den Firmenwagen?«

Ich überlegte und schrieb mir folgende Auflistung auf meinen Block:

	Listenpreis netto	66.000€
-	10% Rabatt	6.600€
+	Überführung	500€
+	Zulassung	100€
=	Anschaffungskosten	60.000€

»Also ich komme auf 60.000€ Anschaffungskosten. Ist das richtig?« »Ausgezeichnet! Und jetzt kommen wir zur Abschreibung. Dieses Auto verliert ja an Wert, das ist nun mal so. Wie viel das ist, sagt Dir der Staat und zwar gibt es da die sogenannten AfA-Tabellen. AfA ist die Abkürzung für „Absetzung für Abnutzung“. In dieser Tabelle steht, über wie viele Jahre Du das jeweilige Anlagevermögen abschreiben darfst. Diese Tabelle musst Du übrigens für die Prüfung nicht kennen, geschweige denn können! Das steht immer in den Aufgaben, wie lange die jeweilige Abschreibungsdauer ist.

Du berechnest die jährliche Abschreibung, in dem Du die Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer, also die Anzahl der Jahre teilst, die in der AfA-Tabelle angegeben ist. Dieses Verfahren nennt man **lineare Abschreibung**. Falls Du noch andere Abschreibungsmethoden kennengelernt hast, zum Beispiel die degressive Abschreibung, dann vergiss sie wieder. Das war bei Deinem Abschluss noch nie dran und ich kann mir nicht vorstellen, dass die jetzt damit anfangen. Die degressive Abschreibung ist für neues Anlagevermögen im Moment eh nicht erlaubt. Somit bleiben wir bei der linearen Abschreibung!

Jetzt ist es aber so, dass man nicht immer ein ganzes Jahr abschreiben darf, denn Du kaufst ja nicht alles im Januar. Übrigens, Du darfst das Kaufmonat immer komplett abschreiben, selbst dann, wenn

Du erst am letzten des Monats kaufst. Mal angenommen, Du kaufst Dir ein Anlagevermögen am 31.12., dann darfst Du das noch ein ganzes Monat in diesem Geschäftsjahr abschreiben. Bleiben wir mal bei Deinem Firmenfahrzeug.

Mit welchem Wert wird der Firmenwagen am 31.12. bilanziert, wenn Du ihn am 18. Februar gekauft und zugelassen hast. Laut AfA-Tabelle ist die Nutzungsdauer 6 Jahre.«

Ich beugte mich wieder über meinen Block und fing das Rechnen an. Die Formel für die lineare Abschreibung steht sogar in der Formelsammlung ☺.

Lineare Abschreibung pro Jahr = 60.000€ / 6 Jahre = 10.000€

Nutzungsdauer im aktuellen Geschäftsjahr: 11 Monate

=> Abschreibung im aktuellen Geschäftsjahr =

10.000€ / 12 Monate * 11 Monate = 9.166,67€

=> Bilanzwert am 31.12. = Anschaffungswert – Abschreibung

$$60.000€ - 9.166,67€ = \underline{50.833,33€}$$

Eva schaute mein Werk an und klopfte mir lobend auf die Schulter: »Sehr gut, und was mir besonders gefällt: Du hast nicht nur Zahlen hingeschrieben, Du hast auch dazugeschrieben, was das jeweils ist. Das ist in der Prüfung ganz wichtig. Wenn da nur Zahlen stehen, woher soll der Prüfer wissen, was Du da gemacht hast und was das alles sein soll. Selbst wenn das Ergebnis richtig ist, darf der das durchstreichen, „nicht nachvollziehbar“ hinschreiben und NULL Punkte geben! Also behalte das bitte auf jeden Fall bei, das ist die Zeit wert.

Bewertung des Umlaufvermögens

Wenn Du mehrmals im Jahr Hundefutter einkaufst, dann kostet das ja nicht immer das Gleiche, die Einkaufspreise können schwanken. Stelle Dir folgende Situation vor: Bei der Inventur zählst Du 40 Dosen einer Sorte. Übers Jahr gesehen hast Du diese Sorte 10 mal bestellt und jedes Mal einen anderen Preis dafür bezahlt. Mit welchem Wert bilanzierst Du denn jetzt diesen Vorrat an Hundefutter? Bewertest Du sie mit dem höchsten Preis oder dem niedrigsten oder machst Du was ganz anderes? Dafür lässt der Gesetzgeber verschiedene Methoden zu:

- Festbewertung
- Durchschnittsbewertung
- Verbrauchsfolgeverfahren
 - LiFo (Last in, first out)
 - FiFo (First in, first out)

Jede Methode führt meist zu einem anderen Bestandswert. Damit die Jahresabschlüsse eines Unternehmens vergleichbar sind, wurde das Prinzip der Bewertungsstetigkeit eingeführt. Sagt Dir das noch was?« »Ja, das sagt mir noch was: Wenn ich mich mal für eine Methode entschieden habe, muss ich diese beibehalten und immer nach dieser Methode bewerten.

Muss ich solche Bewertungen auch in der Prüfung durchführen? Dann musst Du mir nämlich erst mal noch erklären, was sich hinter den Begriffen überhaupt verbirgt.«

»Nein, das ist äußerst unwahrscheinlich, dass bei Deinem Abschluss danach gefragt wird, zumindest in Rechnungswesen. Bei den Wirtschaftsfachwirten haben die das schon in den Situationsaufgaben

gefragt, aber hier nicht. Deshalb möchte ich an dieser Stelle auch nicht tiefer einsteigen. Es reicht aus meiner Sicht, wenn Du weißt, dass es vorgeschriebene Methoden gibt und es den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gibt.

Was dafür regelmäßig in den Prüfungen gefragt wird, ist die Bewertung in der Schlussbilanz, wenn der Buchwert bzw. der ermittelte Wert mit dem gewählten Verfahren nicht mit dem aktuellen Verkehrswert übereinstimmt. Meistens geht es um Aktien. Da haben wir vorhin ja schon ein Beispiel durchgespielt, mit Deinem Aktienpaket für 3.000€. Das, was wir noch nicht besprochen haben, sind die sogenannten Ausgabeaufschläge. Das sind Gebühren, die Du beim Kauf zahlen musst und somit werden die auch mit in die Anschaffungskosten eingerechnet. Der Buchwert, mit dem Du die Aktien beim Kauf in Deiner Buchführung aufnimmst, besteht also aus dem reinen Börsenwert PLUS den Gebühren. Die kannst Du ja leider nicht umgehen.

Wir nehmen wieder Deine 100 Aktien zur vorübergehenden Geldanlage von vorhin für jeweils 30€. Jetzt kommt noch ein Ausgabeaufschlag von 150€ dazu. Mit welchem Wert kommen die Aktien in die Schlussbilanz, wenn der Börsenwert bei 20€ je Aktie steht?« »Du hast ja gesagt, die Anschaffungskosten sind der reine Aktienwert beim Kauf plus die Gebühren.« Ich schrieb wieder auf meinen Block:

$$\text{Anschaffungskosten} = 100 * 30\text{€} + 150\text{€} = 3.150\text{€}$$

$$\text{Verkehrswert} = 100 * 20\text{€} = 2.000\text{€}$$

$$\Rightarrow \text{Bilanzwert} = \underline{2.000\text{€}}$$

»Sehe ich das richtig, dass die Gebühren beim Verkehrswert keine Rolle spielen?« »Timo, das siehst Du goldrichtig! Die Gebühr wird doch nur beim Kauf fällig. Wenn Du die Aktien am 31.12. verkaufen würdest, dann würdest Du nur die 2.000€ bekommen. Dir bezahlt niemand eine Gebühr und deshalb spielt die da auch keine Rolle mehr.

Wie wäre das jetzt mit diesen Aktien, wenn sie am 31.12. einen Börsenwert von 40€ je Aktie gehabt hätten?« Ich fing wieder zu Schreiben an:

$$\text{Anschaffungskosten} = 100 * 30\text{€} + 150\text{€} = 3.150\text{€}$$

$$\text{Verkehrswert} = 100 * 40\text{€} = 4.000\text{€}$$

$$\Rightarrow \text{Bilanzwert} = \underline{3.150\text{€}}$$

Eva klatschte begeistert in die Hände: »Ausgezeichnet! Das machen viele falsch, weil sie „nur“ die 3.000€ nehmen. Aber ganz wichtig: Nicht vergleichen, was die Aktien damals und jetzt wert waren bzw. sind. Vergleiche immer: Was hast Du damals bezahlt und was würdest Du heute bekommen!

Probier mal, ob Du mit der Aufgabe klar kommst. Ist auch gleich eine kleine Wiederholung von heute Morgen« Und schon lag ein Aufgabenblatt vor mir auf dem Tisch.

Aufgabe 15

Die „Alles für den Hund GmbH“ kauft am 1. April 3.000 Aktien zur vorübergehenden Geldanlage zum Kurs von je 60€. Beim Kauf fallen Anschaffungsnebenkosten von 900€ an.

- a) Mit welchem Wert bilanzierst Du diese Aktien am Bilanzstichtag, wenn der Börsenkurs je Aktie 80€ beträgt. Begründe Deine Antwort.
- b) Die Börsenkurse fallen und die Aktien sind jeweils nur noch 32€ wert. Wie wäre in diesem Fall der Bilanzansatz? Begründe dies.

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Privatentnahmen und Privateinlagen

»So, lieber Timo, unser letztes Thema der Finanzbuchführung, wir kümmern uns noch ein bisschen um Privatentnahmen und Privateinlagen. Sagen Dir diese Begriffe was?« »Ich weiß, dass es bei Personengesellschaften sowas gibt. Wie das jetzt aber in der Buchführung so läuft... Keinen Schimmer, leider.«

»Macht nix, das bekommen wir jetzt auch noch hin 😊. Der Anfang ist doch schon gemacht, Du liegst mit den Personengesellschaften schon ganz richtig. Bei Personengesellschaften und Einzelkaufleu-

ten haben die Chefs nämlich das rechtliche Problem, dass sie mit sich selbst keine Verträge schließen dürfen; das gilt auch für Arbeitsverträge. Wenn sie jetzt arbeiten, dann bekommen sie kein Gehalt dafür.« »Na das ist ja schön blöd. Viel Arbeit, gar kein Brot! Die müssen aber doch auch von was leben. Bekommen die immer erst was am Ende vom Geschäftsjahr, wenn die Gewinnausschüttung ansteht?« »Nein, da hat der Gesetzgeber eben die Privatentnahmen dafür vorgesehen. Die dürfen sich bereits sowas wie eine vorzeitige Gewinnausschüttung im Laufe des Geschäftsjahres entnehmen, das können sie zum Beispiel monatlich tun, dann ist das so ähnlich wie ein Netto-Gehalt. Wenn sie das machen, dann spricht man von **Privatentnahmen**. Sie **entnehmen dem Unternehmen Geld oder Gegenstände für private Zwecke**.« »Prima, dann ist das ja steuerfrei! Wenn man den Gewinn schon mal entnimmt, bevor er feststeht, dann braucht man das Geld schon nicht mehr versteuern ☺.« »Ganz so ist das nicht! Eine Privatentnahme hat auf den Gewinn in der GuV überhaupt keinen Einfluss und der ist maßgeblich für die Besteuerung. Am einfachsten wird es wieder sein, wenn wir das ganze mal Schritt für Schritt durchgehen.

Was Du schon kennst, ist das GuV-Konto. Darin werden alle Schlussbestände der Aufwandskonten im Soll erfasst, die Schlussbestände der Ertragskonten stehen auf der Haben-Seite. Wenn Deine Erträge insgesamt größer sind als Deine Aufwände, dann entsteht ein Gewinn. Jetzt die große Preisfrage: Wohin wird der Gewinn gebucht?« »Wenn ich mich noch recht erinnere, dann kommt der in das Eigenkapitalkonto. Ein Gewinn erhöht das Eigenkapital, ein Verlust verringert das Eigenkapital, richtig?« »Sehr richtig! Das GuV-Konto ist also ein Unterkonto des Eigenkapitals, der Saldo des GuV-Kontos – unser Gewinn oder auch Verlust – wandert in das Konto Eigenkapital.

So ähnlich funktioniert das auch mit dem Konto „Privat“. Auch das ist ein Unterkonto des Eigenkapitals. Wenn zum Beispiel ein Kaufmann Geld aus seinem Privatvermögen in das Unternehmen einbringt, dann macht er eine Privateinlage. Mal angenommen, es würde sonst auf dem Konto Privat nix mehr passieren: Beim Jahresabschluss kommt der Saldo Privat – eben genau diese Einlage – in das Konto Eigenkapital. Am Ende würde sich die Privateinlage also als Erhöhung des Eigenkapitals auswirken.«

»Ah, jetzt verstehe ich. Privateinlagen erhöhen das Eigenkapital, Privatentnahmen senken das Eigenkapital. Beides würde im Konto Privat gebucht und nicht in der GuV. Deshalb hat das auch gar keine Auswirkung auf den Gewinn, der am Ende in der GuV ermittelt wird. Auf das Eigenkapital aber schon, genauso wie der Gewinn, weil beide Konten – Privat und GuV – über das Eigenkapital abgeschlossen werden! Muss ich das jetzt wohl doch buchen?«

»Nein, aber Du musst vielleicht den Gewinn berechnen, wenn Dir zwei Bilanzen gegeben sind und Du noch Infos über Privatentnahmen und / oder Privateinlagen bekommst. Wir machen mal ein Beispiel:

In der Bilanz des Vorjahres betrug das Eigenkapital 80.000€, im aktuellen Geschäftsjahr liegt das Eigenkapital bei 100.000€. Mal angenommen, Du hättest weder Privatentnahmen noch Privateinlagen. Wie viel Gewinn hättest Du gemacht mit Deinem Hundeladen?«

Ich schrieb wieder auf meinen Block:

EK-Endbestand (aktuelles Geschäftsjahr)	100.000€
- EK-Anfangsbestand (Vorjahr)	80.000€
<hr/>	
= Gewinn	20.000€

»Also ich würde mal sagen, ich habe 20.000€ Gewinn gemacht. Mein Eigenkapital ist am Ende des Jahres um 20.000€ höher und wir haben ja gerade gesagt, dass Gewinne das Eigenkapital erhöhen.«

»Sehr gut! Das hast Du genau richtig erkannt. Mal angenommen, es liegen die gleichen Eigenkapitalbestände vor und Du hättest außerdem jedes Monat 2.000€ privat entnommen für Deinen Lebensunterhalt. Wie hoch müsste denn dann Dein Gewinn gewesen sein?«

Ich überlegte: »Insgesamt habe ich 12 x 2.000€ entnommen. Das waren im Jahr insgesamt 24.000€. Wenn Privatentnahmen das Eigenkapital verringern, dann hätte ich ja ohne die Privateinnahmen noch 24.000€ mehr.« Ich änderte meine Rechnung, wie sie ohne die Privatentnahmen ausgesehen hätte:

EK-Endbestand (aktuelles Geschäftsjahr)	100.000€	124.000€
- EK-Anfangsbestand (Vorjahr)	80.000€	80.000€
= Gewinn	20.000€	44.000€

»Jetzt komme ich auf einen Gewinn von 44.000€. Stimmt das?« »Das stimmt! Und jetzt machen wir es noch eine kleine Stufe schwerer: Gleiche Daten beim Eigenkapital, gleiche Privatentnahme, jetzt bringst Du aber noch 15.000€ aus Deinem Privatvermögen in das Unternehmen ein.«

»Ok, jetzt wird es langsam kompliziert. Na gut,... Privateinlagen erhöhen das Eigenkapital. Wenn ich die also nicht gemacht hätte, dann wäre mein Eigenkapitalschlussbestand um 15.000€ geringer.« Und schon machte ich mich wieder über meine Rechnung her:

EK-Endbestand (aktuelles Geschäftsjahr)	100.000€	124.000€	109.000€
- EK-Anfangsbestand (Vorjahr)	80.000€	80.000€	80.000€
= Gewinn	20.000€	44.000€	29.000€

»Mein Gewinn liegt bei 29.000€. Aber ich bezweifle, dass ich das in der Prüfung so hinschreiben kann.« »Stimmt, Dein Gedankengang ist zwar richtig, aber Du solltest es anders hinschreiben. Schau mal:

EK-Endbestand (aktuelles Geschäftsjahr)	100.000€
- EK-Anfangsbestand (Vorjahr)	80.000€
= Eigenkapitaldifferenz	20.000€
+ Privatentnahmen	24.000€
- Privateinlagen	15.000€
= Gewinn	29.000€

Du hast den EK-Endbestand berechnet, der ohne die Privatentnahme bzw. –einlage da gewesen wäre. Aber schau mal, unterm Strich mache ich nichts anderes. Du hast auch die 24.000€ dazu ad-

diert und die 15.000€ abgezogen, genau wie ich.« »Jetzt wo Du es sagst... Im Grunde ist da kein Unterschied. Jetzt kann ich mich auch wieder erinnern, dass ich das schon mal so gesehen habe. Da konnte ich aber nie nachvollziehen, warum die Entnahmen dazugezählt werden müssen und die Einlagen abgezogen werden. Jetzt habe ich es kapiert: Das macht man, weil das im Grunde die Veränderung des Eigenkapitalschlussbestandes wäre, wenn es die beiden Dinge nicht gegeben hätte. Dann ergibt sich die komplette Eigenkapitalveränderung durch den Gewinn!«

»Genau das! Und weil diese Formel oder dieses Lösungsschema leider nicht in der Formelsammlung steht, habe ich Dir dazu ein Lernplakat gemacht.

Konto „Privat“
bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern

✦ **Grundsätze**

- ▣ Gewinne erhöhen das Eigenkapital
- ▣ Privatentnahmen vermindern das Eigenkapital, aber NICHT den Gewinn!
- ▣ Privateinlagen erhöhen das Eigenkapital, aber NICHT den Gewinn!
- ▣ Privateinlagen /-entnahmen beeinflussen das Eigenkapital, aber NICHT den Gewinn!

✦ **Gewinnermittlung**

Differenz Eigenkapital (Schlussbestand - Anfangsbestand)

+ Privatentnahmen

- Privateinlagen

= Jahresüberschuss

Nachdem Du es jetzt verstanden hast, kannst Du Dir das bestimmt auch besser merken. Und um auf Nummer sicher zu gehen, hier wieder eine kleine Aufgabe für Dich.«

Aufgabe 16

Dir liegen folgende Bilanzen der Firma Mia Maus e.K. vor:

Aktiva	Bilanz 2015 in €		Passiva
Bebaute Grundstücke	150.000	Eigenkapital	145.000
Maschinen	127.500	Darlehen	261.000
Geschäftsausstattung	44.000	Verbindlichkeiten aus	48.000
Vorräte	51.000	Lieferung und Leistung	
Forderungen	46.000		
Flüssige Mittel	35.500		
	454.000		454.000

Aktiva	Bilanz 2016 in €		Passiva
Bebaute Grundstücke	165.000	Eigenkapital	125.000
Maschinen	120.000	Darlehen	281.000
Geschäftsausstattung	41.000	Verbindlichkeiten aus	38.000
Vorräte	54.000	Lieferung und Leistung	
Forderungen	37.000		
Flüssige Mittel	27.000		
	444.000		444.000

Im Laufe des Jahres 2016 hat Mia Maus monatlich 3.000€ für private Zwecke entnommen. Ein stiller Gesellschafter hat seine Einlage in Höhe von 20.000€ zurückgefordert.

Wie hoch war ihr Unternehmenserfolg 2016?

Löse nun auch Du diese Aufgabe. Die Lösung mit einer ausführlichen Erklärung findest Du im Lösungsteil.

Als ich die Aufgabe fertig hatte, rief Eva: «Kapitel Buchführung ist damit fertig: PAUUUUUSE!«